



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Freundallee 9a • 30173 Hannover

Mit Zustellungsurkunde

Kommunale Nährstoffrückgewinnung
Niedersachsen GmbH (KNRN)
Kanalstr. 50
31137 Hildesheim

Bearbeiter/in

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

HI 907029494 / H 22-167

Telefon

0511 9096-[REDACTED]

Datum

21.08.2024

Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigung

I. Tenor

1 Entscheidung

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 6, 10 des BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und der Nr. 8.1.1.3 G/E¹ i. V. m. Nr. 8.12.2 V², Nr. 8.10.2.1 G/E³ und 8.15.3 V⁴ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN), Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim aufgrund ihres Antrages vom 15.12.2022 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der

Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) Hildesheim [G1000]

erteilt.

2 Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

¹ Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde

² Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

³ Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr

⁴ Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag

Sprechzeiten

Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0511 9096-0

Fax

0511 9096-199

E-Mail

poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

DE-Mail:

hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID 353003952

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (Durchsatz max. 14 t/h OS in die Feuerung)
- Errichtung und Betrieb eines Klärschlamm-lagers, einer Klärschlamm-trocknung und einer Anlage zum Umschlagen von Abfällen

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen ergibt sich wie folgt:

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen ergibt sich wie folgt:

	Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
Hauptanlage	MKVA Hildesheim	G 1000	8.1.1.3 G / E	14 t/h⁵
	Betriebseinheiten	BE 03	Wirbelschichtfeuerung inkl. Dampferzeugung	
		BE 04	Abgasreinigung	
		BE 05	Energieerzeugung	
		BE 06	Nebenanlagen	
AN	Klärschlamm-lagerung / Logistikfläche (Lagerung)	A 110	8.12.2 V	2.670 t
	Betriebseinheit	BE 01	Anlieferung und Lagerung	
AN	Klärschlamm-trocknung	A 120	8.10.2.1 G / E	336 t/d
	Betriebseinheiten	BE 02	Klärschlamm-trocknung und Brüdenkondensation	
AN	Logistikfläche (Umschlag)	A 130	8.15.3 V	1.510 t/d
	Betriebseinheit	BE 01	Anlieferung und Lagerung	

3 Standort der Anlage:

Ort: 31137 Hildesheim
 Straße: Kanalstraße
 Gemarkung: Hildesheim
 Flur: 86
 Flurstücke: 12/10; 5/8

⁵ OS in die Feuerung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die in Anlage 2 im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

4 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 / § 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)
- Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Genehmigung für eine Indirekteinleitung nach § 58 WHG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5 Befreiungen / Abweichungen / Ausnahmen / Erleichterungen

- 5.1 Gem. § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird bezüglich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zugunsten der Verlegung des notwendigen Wendehammers eine Befreiung von den Festsetzungen des seit 02.10.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplans HN 144 D „Hafen Nordwest“ erteilt.
- 5.2 Die Erleichterungen hinsichtlich Trennung (Öffnungen in Brandwand) und Brandüberschlag (Öffnungen in Brandwand im Außenbereich) der Brandabschnitte 2 und 3, wie sie im Brandschutzkonzept vom 04.12.2022, erstellt von umwelttechnik & ingenieure GmbH, unter Ziffer 6 beschrieben sind, werden gestattet.

6 Ausnahme gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV

Abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV wird folgende Ausnahme zugelassen: Verzicht auf kontinuierliche Emissionsmessung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff.

7 Bedingungen

- 7.1 Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass rechtzeitig, spätestens 12 Wochen vor der geplanten Errichtung der Dampfkesselanlage alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen sowie eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen für die erforderliche Erlaubnis müssen in dreifacher Ausfertigung über eine zugelassene Überwachungsstelle dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorgelegt werden.

Maßgabenvorschläge der zugelassenen Überwachungsstelle sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Dampfkesselanlage umzusetzen (§18 Abs. 3 BetrSichV).

Den Hinweisen und Empfehlungen der zugelassenen Überwachungsstelle ist zu folgen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 7.2 Die Genehmigung zur Inbetriebnahme erfolgt unter der Bedingung, dass nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheit geleistet wird. Diese Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu erbringen.

Die Höhe beträgt **222.900,- €** und ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit stehenden Bürgschaft eines unter staatlicher Finanzaufsicht stehenden deutschen Kreditinstituts zu erbringen; hierbei sind die Vorgaben des als Anlage 3 beigefügten Formulars umzusetzen. Alternativ zu „selbstschuldnerisch“ ist der Verzicht auf die Vorausklage möglich.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor der erstmaligen Annahme von Abfall zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung, insbesondere zu deren Höhe, bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere Bescheide gegenüber dem vorherigen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber die festgesetzte Sicherheit geleistet hat.

- 7.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) des Anlagengrundstücks vorliegt und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich bestätigt hat, dass dieser den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

Ich behalte mir vor, nach Prüfung des endgültigen Ausgangszustandsberichtes (AZB) den Genehmigungsbescheid nachträglich mit Auflagen zum AZB und Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser zu versehen.

- 7.4 Vor Errichtung der einzelnen Anlagenteile müssen die jeweils bezogen auf die zu errichtenden Anlagenteile notwendigen Standsicherheitsnachweise durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hildesheim geprüft und freigegeben worden sein.

8 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der im Unterlagenverzeichnis (siehe Anlage 2) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 1.3 Der Zeitpunkt der Aufnahme des kommerziellen Dauerbetriebes der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine erstmalige Anlagenrevision unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschrieben. Der Termin für die erstmalige Anlagenrevision im Zeitraum der kalten Inbetriebsetzung ist mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

Zu dem Revisionsstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstigen Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die technische Beurteilung der Anlage und deren Betrieb erforderlich sind. Zudem sind die vollständigen Genehmigungsunterlagen vorzuhalten. Besteht Unklarheit über die Erforderlichkeit einzelner Dokumente, ist diese im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzuklären.

Werden bei der erstmaligen Anlagenrevision Mängel oder Abweichungen festgestellt, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde sich daraus gegebenenfalls resultierende weitere Maßnahmen vor.

- 1.5 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie sowie eine vollständige Ausfertigung der Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie sind den Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Überwachungstätigkeit auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Feststellung der Störung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen. Ferner sind Störungen mitzuteilen, durch die Boden- und Gewässerverunreinigungen verursacht werden, sowie schwere Unfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände oder Explosionen.

2. Immissionsschutz

Luft

- 2.1 Fahrwege und Rangierflächen im Anlagenbereich sind regelmäßig entsprechend dem Verschmutzungsgrad mit einer Kehrmachine im Nassverfahren mit Sprüheinrichtung oder mit einer ebenso dafür geeigneten Einrichtung zu säubern.
Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 2.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass sichtbare staubförmige Emissionen vermieden bzw. minimiert werden.
- 2.3 Der Annahmeprozess von Abfällen hat ohne unnötige Unterbrechung zu erfolgen. Die Rolltüre im Anlieferungsbereich zur Anlieferung des entwässerten Klärschlammes sind während des Abkipfvorgangs geschlossen zu halten.
- 2.4 Vor Inbetriebnahme der Monoklärschlammverbrennungsanlage ist ein Nachweis zur Umsetzung der Beschaffenheitsanforderungen nach § 4 der 17. BImSchV zu führen. In dem Nachweis ist auf jede Anforderung des § 4 der 17. BImSchV einzugehen.
- 2.5 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle E01 (Rein-gasseite des Rauchgaskamins der Monoklärschlammverbrennungsanlage) folgende Emis-sionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Kontinuierlich zu messende Parameter:

	Tages- mittelwert	Halbstunden- mittelwert	Jahres- mittelwert
	[mg/m ³]	[mg/m ³]	[mg/m ³]
Gesamtstaub	5	20	-
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	20	-
gasförmige anorganische Chlorver- bindungen, angegeben als Chlor- wasserstoff	6	40	-
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	20 ⁶	200	-
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdi- oxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 ⁶	400	100
Quecksilber und seine Verbindun- gen, angegeben als Quecksilber	0,01	0,035	0,005
Kohlenmonoxid	50	100	-
Ammoniak	8 ⁶	15	-

Diskontinuierlich bzw. periodisch zu messende Parameter

a)

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
hier beantragter Wert, insgesamt:

0,01 mg/m³ ⁶

b)

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co

⁶ abweichend von der 17. BImSchV beantragte Emissionsgrenzwerte

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
insgesamt: 0,3 mg/m³

c)
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
hier beantragter Wert, insgesamt: 0,04 mg/m^{3 6}

d)
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle
hier beantragter Wert, insgesamt: 0,03 ng/m^{3 6}

e)
gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff 0,9 mg/m³

- 2.6 Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle sind die Massenkonzentrationen der in Nr. 2.5 genannten Stoffe feststellen zu lassen.
Die Einzelemissionsmessungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.
Bei den Ermittlungen sind grundsätzlich die Anforderungen des § 18 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV zu berücksichtigen (z. B. höchste Dauerleistung, Probenahme, Messgenauigkeit).

Eine Ausfertigung des zugehörigen Prüfberichtes in Papierform oder eine digitale Ausfertigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim nach Maßgaben des § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV jeweils unaufgefordert zuzuleiten.

Der Termin der Messungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.

- 2.7 Die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 2.5 beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 11 % (11 vom Hundert).

Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, hat die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten zu erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

- 2.8 Der Betreiber hat mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, hierzu zählt auch der Probetrieb, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim eine Bescheinigung (nach Reihe VDI 3950) über den ordnungsgemäßen Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine hierfür bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG vorzulegen.

- 2.9 Die Massenkonzentration der in Ziffer 2.5 aufgeführten Emissionen (kontinuierlich zu messende Parameter) sowie die für die Auswertung und Beurteilung erforderlichen Abgasrandparameter

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Sauerstoffgehalt
- Feuchte
- Abgasgeschwindigkeit (Volumenstrom)
- Abgastemperatur
- Abgasdruck

sind kontinuierlich zu ermitteln und gemäß der Veröffentlichung „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (BEP, RdSchr. D. BMUV v. 31.07.2023 – AG C I 2 - 5025/0012023.0001 - GMBI 2023 Nr. 43, S. 931), zu registrieren und auszuwerten.

Hierzu sind geeignete (d. h. als geeignet bekannt gegebene und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte) Mess- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden.

Erfolgt die Aufzeichnung der Daten mit einem redundanten Datensystem, so kann auf zusätzliche Aufzeichnungseinrichtungen (z. B. Schreiber) verzichtet werden.

Der Betrieb der Anlage ohne die genannten Mess- und Auswerteeinrichtungen ist unzulässig.

Für die Qualitätssicherung der automatischen Messeinrichtungen gelten die Anforderungen der Richtlinienreihe VDI 3950 in Verbindung mit DIN EN 14181 in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.10 Die Parametrierung der Auswerteeinrichtungen zur Überwachung und Beurteilung der Betriebszustände nach Nr. 4.7.1 der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen sind unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vor Aufnahme des Betriebes mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen und versioniert zu dokumentieren.

- 2.11 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die automatischen Messeinrichtungen (AMS) zur kontinuierlichen Feststellung

- der Emissionen
- des Sauerstoffgehaltes und
- der Feuchte

zu kalibrieren (QAL2, Qualitätsstufe für automatische Messeinrichtungen entsprechend DIN EN 14181) und die Auswerteeinrichtungen entsprechend parametrieren zu lassen.

Die Kalibrierungen der Messeinrichtungen sind nach einer wesentlichen Änderung bzw. nach den jeweils gültigen, rechtlichen Bestimmungen zu wiederholen (derzeit im Abstand von drei Jahren).

Die Messeinrichtungen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit (AST) prüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Der Betreiber hat die von der Stelle hierfür als erforderlich bestimmten Betriebszustände herzustellen (Messplanung).

Sofern aufgrund der Ergebnisse der Kalibrierung oder Funktionsprüfung erforderlich, ist die Parametrierung der Auswerteeinrichtung unverzüglich anzupassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Hinweis:

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn ggf. notwendige Änderungen der Parametrierung der Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

Nach einer Funktionsprüfung oder Kalibrierung ist die Rücksetzung der Zähler der Sonderklassen S9 und S10 durchzuführen und sowohl in der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung als auch im EFÜ-Datenmodell einzutragen.

Der Termin der Messungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.

- 2.12 Der Bericht über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim innerhalb von zwölf Wochen nach den Messungen in digitaler Ausfertigung zu übersenden.
Für die Berichterstellung ist der Musterbericht nach Reihe VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- 2.13 Um Störungen und Ausfälle an den Messeinrichtungen und Messgeräten zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung zeitlich gering zu halten, sind Wartungsverträge mit zugelassenen Fachfirmen abzuschließen, die erste Maßnahmen zur Störbehebung seitens des Herstellers innerhalb von 24 Stunden beinhalten. Beim Ausfall einer Einrichtung oder eines Gerätes zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung sind unverzüglich Maßnahmen zur Fehlersuche und Störbehebung einzuleiten. Hierfür ist die Verfügbarkeit von hinreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

Störungen bzw. Geräteausfälle sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich – spätestens zum Ende des nächsten Werktages – bekanntzugeben.

Über alle Arbeiten an Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen, das dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim und der beteiligten § 29b BImSchG-Messstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

- 2.14 Die elektronische Auswerteeinrichtung ist an das niedersächsische Emissions-Fernüberwachungssystem – EFÜ – anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind.
Dazu muss der Auswerterechner ein eignungsgeprüftes EFÜ-Modul besitzen.
Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Veröffentlichung des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Emissionsfernübertragung – Schnittstellendefinition“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

Die Modalitäten des Anschlusses und der Erst-Anmeldung sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Das Betreibersystem (EFÜ-B-System) ist so zu programmieren, das selbsttätig

- einmal täglich ein Datentransfer erfolgt,
- eine spontane Alarmmeldung bei Grenzwertverletzung erfolgt und
- ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung der Überwachungsbehörde

möglich ist.

Die zur Grenzwertverletzung gehörende EFÜ-Meldung ist im EFÜ-System bezüglich der Ursache nachvollziehbar zu dokumentieren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Mit der regelmäßigen Übertragung der EFÜ-Daten ist spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten in die Auswerteeinrichtung zu beginnen.

Am Standort der Anlage sind die Windrichtung und die Windgeschwindigkeit kontinuierlich zu ermitteln und die Ergebnisse auf Anforderung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu übermitteln.

- 2.15 Die Emissionsmessergebnisse (einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte gemäß § 17 17. BImSchV zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim digital direkt an poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de zu übersenden.

- 2.16 Der Betreiber hat über die Ergebnisse der diskontinuierlichen bzw. periodischen Einzelmessungen einen Messbericht erstellen zu lassen.

Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung
- das Ergebnis jeder Einzelmessung
- das verwendete Messverfahren
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind insbesondere Menge und Art, Herkunft und Inhaltsstoffe der behandelten Abfälle

und ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim spätestens 8 Wochen nach den Messungen in digitaler Ausfertigung direkt an poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de zu übersenden. Der Bericht soll dem Mustermessbericht nach Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

- 2.17 Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal, spätestens 6 Monate nach Regelinbetriebnahme der Anlage, durch Messungen oder durch ein durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anerkanntes Gutachten nachzuweisen.
- 2.18 Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass eine Beschickung mit Klärschlamm unterbrochen wird, wenn in Folge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionswertes eintreten kann; dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.
- 2.19 Der Klärschlamm darf gemäß der 17. BImSchV erst zugegeben werden, wenn nach dem Anfahren die erforderliche Mindesttemperatur (hier: 850 °C) gesichert erreicht ist. Dies ist durch automatische Vorrichtungen sicherzustellen.
Die schrittweise Außerbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn sich kein Klärschlamm mehr im Feuerungsraum befindet.
- 2.20 Die Schornsteinhöhe wird auf Basis der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz vom 05.12.2022 [Auftrags-Nr. 8000707124 / 222IPG122_Rev.1] mit 45 m

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

über Grund festgelegt. Eine Bestätigung über die Mindesthöhe und Fläche des Schornsteins mittels Fertigungsdokumentation ist auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

2.21 Entsprechend § 23 der 17. BImSchV hat der Betreiber der Anlage nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres Folgendes zu veröffentlichen:

- die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
- einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
- eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Die Veröffentlichung kann z. B. auf der Homepage des Unternehmens oder in einer regionalen Tageszeitung erfolgen.

2.22 Verdrängungsluft aus den Siloanlagen (Klärschlamm, Trockenschlamm, Sand, Primärasche, Reststoff, Kalkhydrat und Aktivkohle) ist über hierfür geeignete Aufsatzfilter abzuleiten, um den Staub in der Abluft wirksam zurückzuhalten.

Die beim Verladen von Primärasche und Reststoff verdrängte Luft aus dem Fahrzeugkörper ist in das jeweilige Lagersilo zurückzuführen.

2.23 Der Abkippbunker für entwässerten Klärschlamm, die Klärschlammsilos für entwässerten Klärschlamm sowie der Bereich der Brüdenkondensataufbereitung (insbes. Brüdenkondensattanks) sind sowohl im Anlagenbetrieb als auch bei Anlagenstillstand abzusaugen. Im Anlagenbetrieb ist die abgesaugte Raumluft als Verbrennungsluft der Feuerung zuzuführen.

Bei Anlagenstillstand ist die abgesaugte Raumluft über eine separate Abluftbehandlung in die Umgebung abzuleiten. Dieses muss insbesondere aus nachfolgenden Komponenten bestehen: Abluftgebläse, Staubfilter und Abluftfilter zur Geruchsminderung.

Die Bildung gefährlicher Atmosphären ist zu vermeiden und die Geruchsemissionen in die Umgebung sind, wie beantragt, zu mindern.

2.24 Der Betreiber hat spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage einen rechnerischen Nachweis über die Dimensionierung der Abluftbehandlung bei Anlagenstillstand zu erbringen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen. Der Betreiber hat auf dieser Basis anschließend unverzüglich eine Betriebsanweisung zu erstellen, welche u. a. Anforderungen an die Wartung- und Instandhaltung ggf. in Abhängigkeit einzelner Betriebsparameter regelt.

Die Betriebsanweisung ist nach Erstellung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

2.25 Zur Durchführung der in diesem Bescheid aufgeführten Messungen sind die hierfür erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Anforderungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an die Messstrecke und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten.

Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die genaue Lage der Probenahmestellen und ihre Ausstattungen sind unter Mitwirkung einer aufgrund des §29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle festzulegen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mitzuteilen.

- 2.26 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Nassklärschlamm stets in geschlossenen LKWs (mindestens mit Abdeckplane) angeliefert wird.
- 2.27 Die bei der Klärschlamm-trocknung entstehende Abluft ist bei Normalbetrieb an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und in der Feuerung als Verbrennungsluft zu nutzen.
- 2.28 Zur Minderung von Staubemissionen sind
- Sämtliche Anlagenteile zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
 - Anlagenteile zur Förderung von getrocknetem Klärschlamm außerhalb des Silos einzukapseln und geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
 - Alle Anlagenteile, die der Bearbeitung / Behandlung des Klärschlammes dienen und in denen Trockenklärschlamm eingesetzt wird bzw. anfällt, sind einzukapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten (Nr. 5.2.3.4 TA Luft).
- 2.29 Die Bewertung der im Sinne des § 20a Abs.1 „Besondere Überwachung während Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs“ der 17. BImSchV formulierten Anforderungen sind in den ersten zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht darzustellen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich oder digital an poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de zuzustellen.

Hinweis

Entsprechend § 13 Abs. 3 S. 1 der 17. BImSchV ist die Einhaltung der Mindestanforderungen der Anlage 7 der 17. BImSchV an die nach § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV ermittelten Energieeffizienzwerte dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim nachzuweisen.

Lärm

- 2.30 Die Anlieferung von Klärschlamm, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie der Abtransport der Abfällen und Reststoffen per Bahn, LKW oder Schiff in Verbindung mit Ladevorgängen ist nur von Montag bis Samstag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Der An- und Abfahrverkehr setzt sich zusammen aus max. 37 Fahrzeugen pro Tag, 2 Zulanlieferungen pro Tag und 2 Schiffsanlieferungen pro Tag oder gleichwertig.
- 2.31 Die in den Antragsunterlagen beigefügte Schallimmissionsprognose 04.05-2023_Rev01 (GfBU-Consult GmbH v. 10.07.2023, Version 2) ist Bestandteil der Genehmigung. Die in der Prognose getroffenen Annahmen sind einzuhalten. Insbesondere dürfen die zugrunde gelegten Betriebsvorgänge hinsichtlich Anzahl, Dauer und Schallleistungspegel nicht überschritten werden.
- 2.32 Für die schallrelevanten Gebäudeteile wurden folgende Halleninnenpergel angesetzt:

Gebäude	Halleninnenpegel dB(A)	Schalldämm-Maß Rw dB
UEA Anlieferhalle/Bunker	85	36
UBA Schaltanlagegebäude	85	36
UET/UGU Klärschlamm-trocknung/Brüdenkondensation	85	36

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Gebäude	Hallenninnenpegel dB(A)	Schalldämm-Maß R _w dB
UHA Ofenhalle	85	36
UHB Besicherungskessel	85	36
UMA Maschinengebäude (Tur- bine)	85	36
UVC Abgasreinigung	85	offen
UGU Werkstatt	85	36

Für die schallrelevanten Gebäudeteile wurden folgende Schalldämmmaße angesetzt:

Bauelement	R' _w dB	Bauart
Dach	36	1mm Stahlblech-Doppeltrapezprofil, mit 100 mm Mineralfaserplatten
Rolltor	12	Aluminium-Rolltor einfach
Akustikjalousie	14	Noishield Jalousien R 305 mm
Tür/Doppeltür	25	Stahltür mit Dichtung, Stahltür T30
Licht- kuppe/RWA	19	Lichtkuppel zweischalig Acrylglas
Fenster	30	Fenster Einfachglas 4 mm

Für die Außenquellen wurden folgende Schallpegel ermittelt:

Quelle	Schalleistungspegel L _{wAT} dB(A)	Standort
2 x Rückkühler	2 x 95	UET Dach Klärschlamm- trocknung
Stillstandsabsaugung	77	UET Dach Klärschlamm- trocknung
2 x Kamin	2 x 95	UHN Kamin
Befüllen/Entleeren Silo	90	UEQ Klärschlamm-silo
Befüllen/Entleeren Silo	90	UVE Betriebsmittelsilo
Befüllen/Entleeren Silo	90	UEP Reststoffsilo
Kamin Notstromaggregat	80	UBR Kamin NEA
3 x Rückkühler	3 x 95	UBA Dach Schaltanlagen- gebäude
2 x Rückkühler	2 x 95	UMA Dach Maschinenge- bäude
Rohrbrücke KS- Bahnanlieferung	80	Linienquelle
Logistikfläche	94,2	
Bahn-/Schiffentladung	108,1	
UBF Netztrafo	90	
URC Luftkondensator (Luko)	97	

Das Entladen des Schiffes ist in dem Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für 2 mal 4 Stunden berücksichtigt.

Das Auf- und Abladen der Container ist in dem Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für 2 mal 4 Stunden und 64 Ladevorgänge berücksichtigt.

Für die Fahrt eines LKW pro Stunde auf dem Betriebsgelände wurde ein längenbezogener Schalleistungspegel von 63 dB(A)/m sowie ein Spitzenschallpegel von 108 dB(A) angenommen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Eine Kranverladung für die Monoklärschlammverbrennungsanlage ist nachts nicht zulässig.

- 2.33 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim durch Lärmemissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Nebenbestimmung 2.32 angegebenen Halleninnenpegel und Schalleistungspegel eingehalten werden.

Der Messplan ist vorab mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Die Geräusche sind sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig am maßgeblichen Immissionsort zu messen.

- 2.34 Sofern die Einhaltung der genannten Schalleistungspegel nicht nachgewiesen werden kann bzw. eine Überschreitung mindestens eines festgelegten Schalleistungspegels festgestellt wird, sind unverzüglich weitergehende konkrete Maßnahmen zur Lärminderung nach dem Stand der Technik bezogen auf die gesamte Anlage durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu veranlassen. Die ermittelten Maßnahmen zur Lärminderung sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim umzusetzen.
- 2.35 Es muss sichergestellt werden, dass die durch den zukünftigen Betrieb verursachten Geräuschimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik nicht tonhaltig sind.

3. Abfallrecht

- 3.1 In der Anlage dürfen nur die nachfolgend genannten Abfälle angenommen, gelagert und thermisch behandelt werden:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen hier: ausschließlich Flotatschlamm aus der Brüdenaufbereitung der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage Hildesheim

- 3.2 Die kleinsten und größten stündlichen Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle dürfen insgesamt betragen:

kleinste: 1,5 t/h
größte: 14 t/h

- 3.3 Der kleinste und größte Heizwert der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle darf insgesamt betragen:

kleinste: 2,3 MJ/kg
größte: 12 MJ/kg

- 3.4 Die der Verbrennung zugeführten Klärschlämme dürfen die nachfolgend genannten maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

PCB	< 50	mg/kg
PCP	< 100	mg/kg
Chlor	< 30.000	mg/kg
Fluor	< 10.000	mg/kg
Schwefel	< 20.000	mg/kg
Schwermetalle	< 45.000	mg/kg
Antimon	10.000	mg/kg
Arsen	1.000	mg/kg
Blei* ⁷	< 2.500	mg/kg
Cadmium	1.000	mg/kg
Chrom (VI)	1.000	mg/kg
Cobalt	1.000	mg/kg
Kupfer*	< 2.500	mg/kg
Quecksilber	5	mg/kg
Nickel	1.000	mg/kg
Selen*	< 2.500	mg/kg
Thallium	2.500	mg/kg
Zink*	< 2.500	mg/kg

- 3.5 Für den Fall, dass eine Emissionsgrenzwertüberschreitung oder eine von den Antragsunterlagen abweichende Einstufung der entstehenden Abfälle bei Betrieb der Anlage festgestellt wird, hat die Anlagenbetreiberin unverzüglich eine Ursachenermittlung durchzuführen und die daraus resultierenden Maßnahmen zu veranlassen, um die Einhaltung der genehmigten Situation sicherzustellen.
- 3.6 Vor der Erstannahme eines neuen Klärschlammes ist eine Deklarationsanalyse vorlegen zu lassen. Bei der Erstannahme hat eine Beprobung und eine Kontrollanalyse zu erfolgen. Im Weiteren ist jährlich eine aktuelle Deklarationsanalyse vorlegen zu lassen.
- 3.7 Bei jeder Abfallanlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:
- a) Eine Kontrolle, dass für den Abfall alle nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu führenden Unterlagen vorliegen.
 - b) Die Feststellung der Masse und der mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV gekennzeichneten Abfallart.
 - c) Sichtkontrolle und stichprobenartige Analysen, dass der angelieferte Abfall den Annahmeveraussetzungen entspricht.
- 3.8 Die Annahme von Abfällen ist nur dann zulässig, solange der darauffolgende, ordnungsgemäße Entsorgungsweg der entstehenden Abfälle nachgewiesen ist (z.B. Entsorgungsnachweis, behördliche Anlagengenehmigung).
- 3.9 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Aschen und Reststoffe sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Vor der erstmaligen Entsorgung und beim Wechsel des Entsorgungsweges ist der Nachweis gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu führen.

⁷ Die mit * gekennzeichneten Komponenten sind in Summe zu max. < 2.500 mg/kg in der Originalsubstanz zulässig

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

3.10 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Aschen und Reststoffe sind vor der erstmaligen Entsorgung sowie nach Maßgabe der zugehörigen Entsorgungsanlage durch ein akkreditiertes Labor einer analytischen Untersuchung zur Einstufung nach Maßgabe der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu unterziehen.

Der Nachweis der Einstufung ist gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu führen.

Soweit die Untersuchung eine Einstufung als gefährlichen Abfall ergeben hat, ist die Entsorgung unter dem entsprechenden Abfallschlüssel nach vorheriger Andienung an die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) unter Anwendung des elektronischen Nachweisverfahren gemäß KrWG/NachwV durchzuführen.

3.11 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen (Papierform oder elektronisch). In dem Betriebstagebuch sind alle Anlieferungen mit Datum, Menge, Art, Abfallschlüssel-Nr. und Herkunft des Stoffes aufzuführen. Des Weiteren sind alle für den Betrieb wesentlichen Daten mit Datum und Uhrzeit einzutragen, insbesondere:

- Angaben über die angenommenen Abfälle (Menge, Abfallart)
- Angaben über die abgegebenen Abfälle zur Verwertung (Menge, Abfallart)
- Angaben über den Verbleib der abgegebenen Abfälle
- Wartungs- und Kontrollarbeiten
- Betriebszeiten

Das Betriebstagebuch ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

3.12 Abfälle dürfen, beginnend vom Zeitpunkt der Annahme oder nach dem Entstehen durch Behandlung des jeweiligen Abfalls, maximal bis zu einem Zeitraum von einem Jahr zwischengelagert werden.

4. Anlagensicherheit

4.1 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Anlage unter Berücksichtigung

- des Genehmigungsbescheides einschließlich der Genehmigungsunterlagen,
- der durch die ZÜS geprüften Kesselunterlagen und der sich aus der Vorprüfung und gutachterlichen Äußerung (Gutachterliche Stellungnahme) der ZÜS ergebenden Maßnahmen und Festlegungen und
- der vorgesehenen Betriebsweise

durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage bzw. Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist und diese eine Prüfung der Anlage ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen der Dampfkesselanlage und der Anlagenteile sind vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

4.2 Bei einem Ausfall der regulären Stromversorgung ist die weitere Steuerungsfähigkeit der Klärschlammverbrennungslinie durch eine entsprechende Notstromversorgung so abzusichern, dass die Anlage in einen risikolosen Zustand abgefahren werden kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 4.3 Sämtliche Einrichtungen, die dazu dienen, die Anlage jederzeit in einen risikolosen Zustand abfahren zu können (insbesondere auch die Notstromversorgung), sind regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Der zeitliche Abstand ist so zu wählen, dass Defekte rechtzeitig erkannt und behoben werden können.
Der Prüfturnus sowie der Plan zur Wartung und Instandhaltung für diese Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme festzulegen.
- 4.4 Vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 4 und 9 Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Darin sind auch die Möglichkeiten des Entstehens explosionsfähiger Gemische aufgrund vorhersehbarer Störungen oder Ausfälle zu betrachten, z. B. ggf. erhöhte Methankonzentration durch Nachfäulung des Klärschlammes, Auswirkung eines Ausfalls der Klärschlammverbrennung auf die Wirksamkeit der Absaugung für den Annahme- und Lagerbereich für Klärschlamm, Staubaustritt wegen Undichtigkeiten an Fördereinrichtungen. Das Dokument muss stets aktuell gehalten werden und ist bei Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes zu überarbeiten.
- 4.5 Vor Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage ist die Prüfung auf Explosionssicherheit gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Die Gesamtanlage darf erst in Betrieb gehen, wenn die Explosionssicherheit im Rahmen der Prüfung vom Sachverständigen bestätigt wurde. Die Prüfbescheinigung ist dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert zu übersenden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Innerhalb der Bereiche „Klärschlamm Anlieferung“ und „Klärschlamm Trocknung“ darf die Konzentration an biologischen Arbeitsstoffen 50.000 koloniebildende Einheiten (KBE) pro m³ Atemluft als Summenwert für mesophile Schimmelpilze nicht überschreiten (Technischer Kontrollwert gemäß TRBA 214, Ziffer 5.2, Seite 20).

Die Einhaltung des technischen Kontrollwertes für biologische Arbeitsstoffe ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung durch ein Labor oder Messstelle, die über geeignetes Personal und Laborausstattung nach Nr. 9420 IFA-Arbeitsmappe verfügen, feststellen zu lassen (TRBA 214 i.V.m. TRBA 405).
Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim innerhalb von 8 Wochen nach den Untersuchungen vorzulegen.

Bei Überschreitung des technischen Kontrollwertes für biologische Arbeitsstoffe sind die vorhandenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu optimieren und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach Nr. 6.5 der TRBA 214 erneut zu überprüfen. Die Einhaltung des technischen Kontrollwertes ist durch Messung (siehe v. g. Nebenbestimmung) zu belegen.

- 5.2 Für die Bereiche, in denen mit Klärschlamm umgegangen wird, ist ein Reinigungs- und Hygieneplan mit festgelegten Reinigungsintervallen aufzustellen. Die Reinigungsverfahren sind so auszuwählen, dass Staubaufwirbelungen oder Aerosolbildungen möglichst vermieden werden. Im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten über den Reinigungs- und Hygieneplan zu informieren. Seine konsequente Einhaltung ist fortlaufend schriftlich zu dokumentieren. (TRBA 500, Ziffer 4.3)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- 5.3 Sofern zeitweise Alleinarbeit von Beschäftigten in der Klärschlammverbrennungsanlage nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe bei Unfällen oder Notfällen zu ermitteln und umzusetzen.

6. Baurecht / Brandschutz

- 6.1 Gem. § 76 Abs.1 Satz 2 NBauO ist der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme der unteren Bauaufsicht der Stadt Hildesheim mitzuteilen.
- 6.2 Gem. § 77 Abs. 1 Nr. 2 NBauO wird für das Vorhaben die Rohbauabnahme analog zu einem Baugenehmigungsverfahren angeordnet. Hierbei müssen alle Teile der baulichen Anlage zugänglich sein, die für die Standsicherheit, den Brandschutz sowie den Schall- und Wärmeschutz wesentlich sind. Sie sind soweit wie möglich offen zu halten, damit Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Ein Termin ist rechtzeitig mit der unteren Bauaufsicht der Stadt Hildesheim zu vereinbaren.
- 6.3 Gem. § 77 Abs.1 Nr.3 NBauO wird für das Vorhaben nach Fertigstellung der baulichen Anlage die Schlussabnahme analog zu einem Baugenehmigungsverfahren angeordnet. Hierbei wird die bauliche Anlage auf die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen und dem öffentlichen Baurecht überprüft. Ein Termin ist mit der unteren Bauaufsicht der Stadt Hildesheim zu vereinbaren.
- 6.4 Nach § 47 Abs. 1 NBauO sind 9 Einstellplätze für Kfz zu schaffen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die lageplanmäßig nachgewiesenen Einstellplätze bis zur Ingebrauchnahme verkehrssicher hergerichtet sind, jederzeit für diesen Zweck zur Verfügung stehen und laufend unterhalten werden.
- 6.5 Das Brandschutzkonzept vom 04.12.2022, erstellt von umwelttechnik & ingenieure GmbH ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die in diesem Brandschutzkonzept vorgesehenen baulichen und brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen, soweit diese im Folgenden nicht ergänzt oder geändert werden.
- 6.6 In der MKVA sind trockene Steigleitungen nach DIN 14462 für die Durchführung eines wirksamen Löschangriffes zu errichten. Die Art der Einhausungen und die Standorte für die Einspeise- und Entnahmestellen der trockenen Steigleitungen sind mit der Feuerwehr Hildesheim im Rahmen der Ausführungsplanungen abzustimmen.
- 6.7 Die Auslösestellen der natürlichen Rauchabzugsanlage (NRA) sind direkt an den Zugängen neben den Toren oder Türen für die Zuluft anzuordnen. Die Standorte der Auslösestellen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Feuerwehr Hildesheim abzustimmen. Die Türen und Tore für die Zuluftöffnungen müssen von außen gekennzeichnet und geöffnet werden können.
- 6.8 Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu benennen und der Feuerwehr Hildesheim Abt. Gefahrenvorbeugung mitzuteilen.
- 6.9 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Absprache mit der Feuerwehr Hildesheim zu erstellen.
- 6.10 Aufgrund der Komplexität des Vorhabens ist zur Erfüllung der §§ 3 und 14 NBauO i. V. m. § 51 NBauO eine Fachbauleitung Brandschutz zu benennen. Spätestens zur Abnahme des baulichen Teils des Vorhabens ist eine Bescheinigung bzw. ein Prüfbericht der Fachbauleitung Brandschutz über die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes und der vorgenannten Nebenbestimmungen vorzulegen.

7. Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Boden sind die Hinweise aus dem Geotechnischen Bericht (Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlung und orientierende Schadstoffanalysen) des Büros Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 27.06.2022, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu beachten und umzusetzen.

8. Abwasser

8.1 Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung:

Die Schadstofffracht ist gemäß Anhang 27, Teil B (Allgemeine Anforderungen) der AbwV so gering zu halten, wie dies durch Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung und Transport durch Mehrfachnutzung und weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers sowie Rückhaltung und Rückgewinnung von Produkten möglich ist.

8.2 Sollten die Anforderungen zur aeroben biologischen Abbaubarkeit nach DIN EN ISO 9888 (L25) nicht eingehalten werden, so ist ein entsprechendes CSB-Eliminationsverfahren am Ort des Anfalls umzusetzen.

8.3 Für die Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) und TNb (Gesamter gebundener Stickstoff) sind folgende Frachten und Konzentrationen im Prozessabwasser aus der Brüdenkondensatbehandlung, die Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme zur Mitbehandlung der Brüden aus der Schlamm-trocknung in der Kläranlage Hildesheim (Mennerich, 15.05.2023) sind, einzuhalten:

- Maximale Tagesfracht von 50 kg/d für den CSB_{inert}^8 unter Einhaltung einer maximalen Stundenfracht von 4 kg/h für den CSB_{inert} .
- Begrenzung für den Parameter TNb von 175 kg/d als maximale Tagesfracht.

8.4 Vor Inbetriebnahme des Brüdenkondensattanks und der Brüdenbehandlungsanlagen der BE 02 ist ein Betriebstagebuch zu erstellen und mit der Stadtentwässerung Hildesheim abzustimmen. Das Betriebstagebuch kann in Papierform und/oder in digitaler Form geführt werden.

Diese verantwortlichen Aufgaben dürfen nur geschultem und zuverlässigem Personal übertragen werden. Die Personen sowie deren Vertreter sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

8.5 Folgende Unterlagen sind spätestens nach der Ausführungsplanung bei der Stadtentwässerung Hildesheim einzureichen:

- Bemessung, Aufstellungspläne, R+I-Fließbilder der Abwasserbehandlungsanlage,
- Grundrisse der Gebäudegeschosse mit Eintragung der Schmutzwasserleitungen für das Prozessabwasser,
- Detaillierte Darstellung des Dokumentations- und Überwachungskonzepts für die Indirekteinleitung des Abwassers mit Angaben zur installierten Messung für die Parameter pH-Wert, Temperatur, Gesamt-Stickstoff, gesamter organischer Kohlenstoff und Leitfähigkeit,
- Zur Sicherstellung der Anforderungen der Abbaubarkeit der organischen Fracht im Brüdenkondensat sind die Konzentrationen von CSB, TNb, AOX und die Abwassermenge zu erfassen,

⁸ CSB_{inert} bezeichnet den im Eliminationstest nach Anlage 1 Nummer 408 AbwV festgestellten nicht abgebauten CSB.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Vorsorgeplan Abwasser.

Die Stadtentwässerung Hildesheim behält sich vor, auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen weitere Nachforderungen an das Unterlagenmaterial zu stellen.

- 8.6 Im Ablauf des Brüdenbehälters ist eine Probenahmestelle für die Entnahme von Abwasserproben vorzusehen. Die Probenahmestelle ist konkret zu beschreiben und zu kennzeichnen.
- 8.7 Für die Erfassung der gebührenpflichtigen Abwassermenge aus der Brüdenkondensatbehandlung ist ein geeigneter, den anerkannten Regeln der Technik entsprechender, magnetisch induktiver Durchflussmesser mit fortlaufendem Mengenzähler durch einen Fachbetrieb zu installieren.
- 8.8 Es ist ein Vorsorgeplan Abwasser zu erstellen, um auch für den Fall einer ernsthaften, nicht nur kurzfristigen Störung der Anlage den Eintrag nicht ausreichend behandelten Schmutzwassers zu verhindern. Dieser Alarmplan ist dem Betriebstagebuch beizulegen. In den Vorsorgeplan sind geeignete Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. im Brandfall) einzubeziehen, die eine temporäre Unterbrechung der Abwasserableitung erfordern.
- 8.9 Zur Sicherung der Qualität des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers sind den betrieblichen Erfordernissen der Abwasserbehandlungsanlage angepasste Funktionskontrollen von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1 Eine ggf. erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG i. V. m. § 41 AwSV ist vor der Errichtung der jeweiligen Anlagenbestandteile der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage unter Beifügung der hierfür erforderlichen Unterlagen beim GAA Hildesheim zu beantragen.

10. Naturschutz

- 10.1 Für die Pflanzung der Laubbäume auf Grünfläche 1 und Grünfläche 2 sind ausschließlich Bäume der nachfolgend genannten Arten zu verwenden:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) (weniger anfällig gegenüber Ulmensterben)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hängebirke (*Betula pendula*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*).

- 10.2 Für die Pflanzung der Laubsträucher auf Grünfläche 1 sind ausschließlich Bäume der nachfolgend genannten Arten zu verwenden:

- Gemeine Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Holzapfel (*Malus sylvestris*)
- Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaea*)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Salweide (*Salix caprea*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*).

- 10.3 Für die Bäume und Sträucher ist eine mindestens zweijährige Anwuchs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Insbesondere sind die Gehölze in den ersten beiden Jahren bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Die Sträucher sind nach der Anwuchspflege in ihrem natürlichen Habitus zu belassen und zu einer geschlossenen Strauchpflanzung zu entwickeln.
- 10.4 Die Flächen zwischen den Bäumen sind als mesophiles Grünland einzusäen oder zu bewirtschaften, das nicht gedüngt und mindestens einmal, maximal viermal im Jahr gemäht wird. Das zum Zeitpunkt der Kartierung vorhandene Grünland kann belassen werden. Im Falle einer Neuansaat ist die Regiosaatmischung "Grundmischung Frischwiese" Ursprungsgebiet 6 Oberes Leine- und Weserbergland mit Harz von Saaten-Zeller oder die gleiche Artenzusammensetzung eines anderen Herstellers zu verwenden.
- 10.5 Die Blühflächen (Grünflächen ohne Gehölzbepflanzung) sind durch die Regiosaatmischung "Feldraine und Säume" Ursprungsgebiet 6 Oberes Leine- und Weserbergland mit Harz von Saaten-Zeller oder der gleichen Artenzusammensetzung eines anderen Herstellers anzulegen.
Die Ansaat- und Pflegehinweise des Herstellers sind zu beachten. Nach erfolgreicher Etablierung sind die Flächen maximal zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahdzeitpunkte sind so zu wählen, dass die vorhandenen Arten zur Samenreife gelangen.
- 10.6 Bezüglich der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist ein Bericht zur sach- und fristgerechten Durchführung der festgesetzten Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu erstellen.

11. Betriebseinstellung

- 11.1 Im Falle der Betriebseinstellung ist der ordnungsgemäße Zustand des Betriebsgrundstücks wiederherzustellen. Die aus dem Ausgangszustandsbericht (AZB) resultierenden Vorgaben sind hierbei einzuhalten.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

erheblich sein können.

- Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1, Ziffer 2 BImSchG).
- Das örtlich zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Genehmigung.

2. Ausgangszustandsbericht

- Mit den anstehenden Bauarbeiten kann begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Durchführung notwendiger Untersuchungen von Boden und Grundwasser durch die Anlagenerrichtung weder erschwert noch verhindert wird.

3. Abfall

- Für den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen (vgl. Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV).

4. Immissionsschutz

- Der erdgasbefeuerte Besicherungskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW unterliegt der 44. BImSchV. Die Ableitung des Reingases des Besicherungskessel erfolgt über den Kamin Besicherungskessel (Quelle E04). Die Gasfeuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³

Der Betreiber hat innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage der erste Messung nach Vorgaben des § 31 Absätze 3 bis 6 und 9 der 44. BImSchV vornehmen zu lassen.

- Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl I Nr. 43) dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennungsanlagen (Abl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55).
- Bei der Errichtung, der Beschaffenheit und dem Betrieb der Monoklärschlammverbrennungsanlage sind die Vorschriften der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) einzuhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Für den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist nach § 53 BImSchG i. V. m. Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen. Nach § 5 Abs. 1 der 5. BImSchV kann auf Antrag ein nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter bestellt werden.

5. Arbeitsschutz

- Für die Arbeitsplätze ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und deren Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt u.a. für:
 - Benutzung von Arbeitsmitteln
 - den Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen sowie
 - Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen

In die Gefährdungsbeurteilung sind auch Wartungs-, Bedien- und Überwachungstätigkeiten mit einzubeziehen.

Zudem sind die Anforderungen der Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe, TRBA 214, zu berücksichtigen.

- Es sind schriftliche Betriebsanweisungen in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
- Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die erforderliche Gebäudeaußen- und Hofbeleuchtung so auszurichten bzw. auszuführen, (Blendbegrenzung, Blendschutz), dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kommt. Die Beleuchtungseinrichtung ist von oben nach unten, eine seitliche Abstrahlung oder eine Abstrahlung nach oben werden durch die Gehäuseform oder durch Blenden vermieden.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Beim Bau und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des WHG, NWG, der AwSV und die „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“ (TRwS), zu beachten. Die Anforderungen aus den vorgenannten Regeln sind vom Betreiber eigenverantwortlich umzusetzen.

7. Bauordnung

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist der verantwortliche Bauleiter gegenüber der Bauaufsicht der Stadt Hildesheim und auf dem Bauschild schriftlich zu benennen (§ 52 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 NBauO).
- Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz — GEG) zu beachten. Nach Fertigstellung der Gebäude ist die Einhaltung der Anforderungen des GEG durch Vorlage der Erfüllungserklärung gem. § 92 GEG i. V. m. § 3 NDVO-GEG nachzuweisen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Gem. § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (NDVO-GEG) hat der Bauherr oder die Bauherrin der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hildesheim die Erfüllungserklärung und, soweit erforderlich, den Energiebedarfsausweis spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Gebäude vorzulegen. Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizulegen.
- Der notwendige Treppenraum (NTR 1) ist mit einer Öffnung zur Rauchableitung entsprechend § 15 Abs. 2 DVO-NBauO auszustatten.
- Da mit dem Auffinden verborgener Kampfmittel auf dem Baugrundstück zu rechnen ist, die es gem. § 13 NBauO für die bauliche Anlage ungeeignet machen können, wird die Durchführung von Gefahrenforschungmaßnahmen und/oder baubegleitenden Maßnahmen empfohlen.
Der Bauherr ist verantwortlich für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstücks. Wenn noch keine Informationen über möglicherweise verborgene Kampfmittel vorliegen, sollte die Auswertung von z. B. Luftbildaufnahmen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19 in 30519 Hannover angefordert werden.
- Die Gebühren für die mit dieser Genehmigung angeordneten Rohbau- und Schlussabnahme werden zu gegebener Zeit mit gesondertem Bescheid erhoben.
- Die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Prüfgebühren der Statik werden zu gegebener Zeit mit gesondertem Bescheid erhoben. Die Stahlaußentreppen, Rohrtrassen u. ä. werden nicht zum Bruttorauminhalt zur Gebührenermittlung hinzugerechnet. Für die Prüfung der Statik sind hierfür entweder noch die Herstellungskosten brutto anzugeben oder die Abrechnung erfolgt dann nach Zeitaufwand.

8. Bodenschutz

- Die Regelungen der LAGA M20 sind nicht mehr anwendbar. Für den Umgang mit abzuschiebenden Boden sind die Regelungen der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 zu beachten, insbesondere die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung).

9. Abwasser

- Zwischen der Antragstellerin und der Stadtentwässerung Hildesheim sollte ein Vertrag über die Annahme des gereinigten Brüdenkondensats als Prozessabwasser aus der BE 02 ‚Klärschlamm-trocknung und Brüdenkondensation‘ abgeschlossen werden. Dies gilt, soweit in der Entwässerungsgenehmigung Einleitungswerte von Stoffen festgesetzt werden, für die ein erhöhter Reinigungsaufwand im Betrieb der Kläranlage notwendig ist.

Dieser Vertrag ist zur Regulierung der wasserwirtschaftlichen Belange des Betriebs der Kläranlage der Stadtentwässerung Hildesheim notwendig.

- Für die Herstellung des Anschlusskanals werden Beiträge nach den einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften erhoben.
- Hinweis für die Entwässerungsgenehmigung:
Für die Errichtung und den Betrieb der MKVA ist auch eine Entwässerungsgenehmigung der Stadtentwässerung Hildesheim notwendig, die nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Antragsteller hat daher als selbständiges Genehmigungsverfahren den erforderlichen Entwässerungsantrag nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung bei der Stadtentwässerung Hildesheim nach der Ausführungsplanung einzureichen.

10. Naturschutz

- Die in der Fledermausuntersuchung in der Zusammenfassung beschriebenen Empfehlungen Nr. 1 bis 3 können als freiwillige Maßnahmen in die Planungen mit einbezogen werden.
- Auch Maßnahmen zum Schutz der Westlichen Beißschrecke können umgesetzt werden. Artenschutzfachbeitrag, 4.4.1 Heuschrecken: In der Hildesheimer Region sind nur noch zwei weitere Vorkommen dieser Art bekannt. Sie ist regional vom Erlöschen bedroht und landesweit stark gefährdet.
- Die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, z. B. Nisthilfen für Mauersegler oder das Anbringen von Fledermausquartieren, wird empfohlen.

11. Denkmalschutz

- Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einer bekannten archäologischen Fundstelle ist es sehr wahrscheinlich, dass bei den Erdarbeiten Funde und / oder Befunde auftreten. Sollten bei den Bodeneingriffen ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hildesheim unverzüglich mitgeteilt werden.

12. Wasserstraßen-Neubauamt Hannover

- Die baulichen Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zur Erweiterung des Wendebekens wurden im vollen Umfang berücksichtigt. Da der Bereich eingezäunt wird, muss lediglich die Möglichkeit bestehen bleiben, entlang des Gleiskörpers zum Wendebekken zu gelangen. Gegebenenfalls ist noch ein Wegerecht vorzusehen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

Die Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) plant am Standort Hildesheimer Hafen plant die Errichtung einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA). Diese soll der thermischen Verwertung der Klärschlämme dienen, um eine anschließende Rückgewinnung von Phosphor aus der Asche zu ermöglichen.

Die Anlage fällt unter Nr. 8.1.1.3 G/E i. V. m. Nr. 8.12.2 V, Nr. 8.10.2.1 G/E und 8.15.3 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und ist damit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA HI)
- Stadt Hildesheim
- Landkreis Hildesheim
- Stadtentwässerung Hildesheim AöR (SEHi)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- NLWKN⁹
- Nds. Landesforsten, Forstamt Liebenburg (NFA Liebenburg)
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Hannover (LAVES Niedersachsen)
- NLBK¹⁰
- WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
- Wasserstraßen-Neubauamt Hannover

Das Vorhaben ist am 30.08.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet; zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Außerdem waren die Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal einsehbar.

Die Antragsunterlagen haben vom 06.09.2023 bis zum 06.10.2023 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, bei der Stadt Hildesheim und bei den Gemeinden Giesen und Harsum öffentlich ausgelegt und konnten dort von jedermann eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 07.11.2023.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind 11 Einwendungen eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 19.12.2023 – 20.12.2023 in der Halle 39, Schinkelstraße 7, 31137 Hildesheim.

Gemäß § 19 der 9. BImSchV wurde über den Erörterungstermin eine Niederschrift in Form eines Wortprotokolls gefertigt. Diesem kann u. a. der Verlauf und das Ergebnis des Erörterungstermins entnommen werden. Auf Anforderung wurde auch denjenigen das Wortprotokoll überlassen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben hatten.

Soweit erhobene Einwendungen das durchgeführte Verfahren betreffen, sind diese unbegründet.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte korrekt. Sie ist insbesondere in Bezug auf die Einstellung der erforderlichen Unterlagen in das UVP-Portal nicht zu beanstanden. Der Einwand, dass die im UVP-Portal eingestellten Unterlagen inhaltlich nicht den ausgelegten Antragsunterlagen entsprechen würden, entspricht nicht der Tatsache. Richtig dahingegen ist, dass im UVP-Portal nur die gesetzlich geforderten Unterlagen, also Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen eingestellt waren.

Nach § 10 Abs. 1 S. 7 der 9. BImSchV a. F., der nach § 25 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV für die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin Anwendung findet, hat bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Träger des Vorhabens den UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, auch elektronisch vorzulegen; diese Vorgabe dient dazu, die Veröffentlichung über das UVP-Portal vorzubereiten (Dietlein; in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 103. EL März 2024, § 10 der 9. BImSchV, Rn. 7). Denn nach § 10 Abs. 1 S. 8 i.V. m. § 8 Abs. 1 S. 3 und S. 4 der 9. BImSchV a. F., die nach § 25 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV für die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin Anwendung finden, sind diese Unterlagen über das UVP-Portal der Öffentlichkeit zugänglich zu

⁹ Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

¹⁰ Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

machen (Dietlein; in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 103. EL März 2024, § 10 der 9. BImSchV, Rn. 7 mit Verweis auf die Begründung in BR-Drucksache 268/17, S. 29).

Dies war auch aus der Bekanntmachung vom 30.08.2023 ersichtlich. Im Übrigen ergibt sich aus der geltenden Rechtslage auch kein Erfordernis bezüglich eines behördlichen Hinweises darauf, dass die im UVP-Portal eingestellten Unterlagen nicht im vollen Umfang den ausgelegten Antragsunterlagen entsprechen. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 10 Abs. 1 S. 8 i.V. m. § 8 Abs. 1 S. 3 und S. 4 der 9. BImSchV a. F.).

Mit Schreiben vom 12.07.2024 wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.07.2024 ihre Anmerkungen mitgeteilt. Soweit diese sachlich begründet waren, wurden sie in die Genehmigung übernommen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das UVPG.

2.1 Formell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummern 8.1.1.3 G/E (G/E) (Hauptanlage) i. V. m. Nr. 8.12.2 V, Nr. 8.10.2.1 G/E und 8.15.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: Abfallverbrennungsanlagen.

Die entsprechend § 12 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendende BVT-Schlussfolgerung liegt seit dem 12.11.2019 vor. Mit der Novellierung der 17. BImSchV vom 13.02.2024 wurden die luftseitigen Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung für die Abfallverbrennung vom 12.11.2019 umgesetzt.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover gegeben.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die UVP-Pflicht des Vorhabens ergibt sich aus der Einstufung in Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die UVP wird für das Vorhaben auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die für die UVP seitens der Vorhabenträgerin beizubringenden Unterlagen wurden gemäß § 4e der 9. BImSchV in Form eines UVP-Berichtes vorgelegt.

Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmten sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens maßgebend sind. Darüber hinaus wurde der UVP-Bericht gemäß § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung des im Scoping-Termins (hier: schriftliche Beteiligung der Behörden, Institutionen, Verbände sowie Umweltvereinigungen im Zeitraum vom 20.12.2021 bis 28.01.2022) festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der UVP-Bericht enthält die in § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zur 9. BImSchV aufgeführten Angaben, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Der UVP-Bericht basiert dabei auf den im Genehmigungsantrag enthaltenen Informationen und Planungsunterlagen zum Vorhaben, den für das Vorhaben erstellten umweltbezogenen Fachgutachten sowie ergänzend auf eigenen Ermittlungen und Bewertungen des Autors des UVP-Berichtes hinsichtlich des aktuellen Umweltzustands und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vorliegend jeweils ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen anhand der dafür bestehenden fachgesetzlichen Grundlagen und darüber hinaus im Rahmen der Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des BImSchG, § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Schutzgüter durch vielfältige Wechselwirkungen miteinander verknüpft sind.

Insbesondere wurden die Regelungen und Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen und zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen als Antragsgegenstand übernommen.

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden und vermindert werden sollen sowie
- der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die oben genannten Schutzgüter. Die Bewertung ist zu begründen.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der relevanten Merkmale des Vorhabens, der beigelegten Fachgutachten und, wie vorstehend bereits dargelegt, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Ergebnisse eigener Ermittlungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethode. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden allgemeine Umweltqualitätsziele und, soweit

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

vorhanden, anerkannte Beurteilungskriterien, wie z. B. Grenz-, Richt- und Orientierungswerte herangezogen.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung von Wirkfaktoren, Ursachenketten und Wechselwirkungen im Hinblick auf

- die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen,
- die Dauer bzw. Häufigkeit von Auswirkungen,
- die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie
- die Intensität von Auswirkungen.

Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen berücksichtigt und in die Bewertung eingestellt.

Die fachliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt in der Regel fünfstufig skaliert, einen allgemeinen Überblick dazu gibt Tab. 1. Die damit verbundenen schutzgutbezogenen Bewertungskriterien werden bei den jeweiligen Schutzgütern ausgeführt.

- *Keine Auswirkungen* liegen demnach vor, wenn die Wirkfaktoren mit keinen messbaren bzw. nachweisbaren Umweltauswirkungen verbunden sind. Das schließt positive vorhabenbedingte Auswirkungen ein.
- *Nicht erheblich* sind Umweltauswirkungen, wenn die Wirkfaktoren nur zu Beeinträchtigungen von geringer Intensität führen. Diese Beeinträchtigungen sind dann ausgleichbar oder können auf ein Minimum reduziert werden.
Ein Verlust der Funktionsfähigkeit von Umweltbestandteilen wird nicht hervorgerufen bzw. kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- *Mäßige* Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren zwar mit erkennbaren bzw. nachweisbaren Einflüssen auf die Schutzgüter verbunden sind, jedoch die jeweiligen Funktionen weitgehend erhalten bleiben und die Auswirkungen für den Menschen tolerabel sind. Vermeidungs- und/oder Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.
- *Erhebliche* Umweltauswirkungen können vorliegen, wenn Wirkfaktoren zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes führen und dies nicht durch geeignete Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen reduziert oder kompensiert werden kann. Auswirkungen dieser Art sind i. d. R. mit einem Verlust von Funktionen oder Bestandteilen der Umwelt verbunden.

Resultieren aus Umwelteinwirkungen Belastungen, die in den Schadensbereich fallen, z. B. wegen der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, sind diese nicht tolerabel.

Tab 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP

Wert	Bezeichnung	Erläuterung
1	keine Auswirkungen / Vorsorgebereich	Das Vorhaben wird sowohl für bekannte als auch für vermutete Belastungen den Kriterien an die Vorsorge gerecht.
2	geringe Auswirkungen / Belastungen	Es erfolgt der Einstieg in die Belastung der Schutzgüter, u. U. Beginn einer „schleichenden“ Umweltbelastung.
Erheblichkeitsschwelle		
3	mäßige Auswirkungen / Belastungen	Die Schutzgüter können einer erheblich nachteiligen Veränderung unterliegen, eine nachhaltige Naturnutzung ist u. U. eingeschränkt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Wert	Bezeichnung	Erläuterung
4	signifikante Auswirkungen / hohe Belastungen	Obergrenze dessen, was in Anlehnung an § 25 UVPG als umweltverträglich erscheint (z. B. in der Begrifflichkeit „Nachteile und Belästigungen“ des BImSchG).
5	nicht tolerierbare Auswirkungen / Schadensbereich	Vorhaben, die derartige Auswirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auslösen, sind nicht umweltverträglich.

Vorhabenbeschreibung und Vorhabenstandort

Die geplante Anlage soll im nördlichen Teil von Hildesheim, im Stadtteil Nordstadt errichtet und betrieben werden.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. HN 144 D – Hafen Nordwest in Hildesheim. Das betrachtete Grundstück ist als Gle (eingeschränktes Industriegebiet) ausgewiesen und ist derzeit nicht bebaut. Das Baugrundstück wird im Westen durch die Kläranlage der SEHi und im Osten durch den Hafen Hildesheim begrenzt.

Die Umgebung ist südlich und östlich überwiegend gewerblich / industriell, u. a. auch durch die Abfallbranche, geprägt. Die Flächen westlich und nördlich der Anlage werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

An Hildesheim grenzt nordwestlich die Gemeinde Giesen (Entfernung vom geplanten Anlagenstandort: ca. 180 m zur Gemeindegrenze; ca. 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung (OT Hasede)) und nördlich die Gemeinde Harsum (Entfernung vom geplanten Anlagenstandort: ca. 1,75 km zur Gemeindegrenze; ca. 2.800 m zur nächsten Wohnbebauung).

Die geplante Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) soll der thermischen Verwertung von Schlämmen aus der Behandlung von kommunalem Abwasser dienen, um eine anschließende Rückgewinnung von Phosphor aus der Asche zu ermöglichen. Die max. Durchsatzleistung der Anlage beträgt 14 t/h.

Die Anlage besteht aus der Hauptanlage (MKVA Hildesheim) und den Anlagenteilen AN A110 bis A130 (Klärschlamm Lagerung / Logistikfläche (Lagerung); Klärschlamm Trocknung; Logistikfläche (Umschlag) mit den entsprechenden Betriebseinheiten:

- BE 01 Anlieferung und Lagerung
- BE 02 Klärschlamm Trocknung und Brüdenkondensation
- BE 03 Wirbelschichtfeuerung inkl. Dampferzeugung
- BE 04 Abgasreinigung
- BE 05 Energieerzeugung
- BE 06 Nebenanlagen

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Allgemeines

Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen dient der Feststellung des für die Erfüllung gesetzlicher Umwelanforderungen maßgeblichen Sachverhalts. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, die durch das Vorhaben verursacht werden können.

Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde für die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung soll eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen enthalten, die die Genehmigungsbehörde durch die Trägerin des Vorhabens, von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden sowie durch die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die betrachteten Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen haben kann.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt gem. § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Berücksichtigt und abgewogen wurden im Rahmen der Prüfung von Umweltauswirkungen darüber hinaus die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit relevanten Aspekte aus den im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen:

- Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA HI)
- Stadt Hildesheim
- Landkreis Hildesheim
- Stadtentwässerung Hildesheim AöR (SEHi)
- NLWKN¹¹
- Nds. Landesforsten, Forstamt Liebenburg (NFA Liebenburg)
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Hannover (LAVES Niedersachsen)
- NLBK¹²
- WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
- Wasserstraßen-Neubauamt Hannover

Die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen bearbeitet.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit während des bestimmungsgemäßen Betriebes

Methoden

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wurden die Wirkungen des Vorhabens untersucht. Relevante Vorbelastungen wurden dargestellt. Die Gutachten zum

¹¹ Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

¹² Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Lärm und zu den Luftschadstoffen unter Berücksichtigung der TA Luft, TA Lärm wurden ausgewertet.

Bestand

Der Vorhabenstandort ist für den Menschen ohne eine besondere Bedeutung. Der Standort befindet sich zwischen Gewerbegebieten und wird derzeit als Brachfläche genutzt. Es sind keine Wohnnutzungen, sensible Nutzungen oder Freizeitnutzungen vorhanden.

Die Siedlungsschwerpunkte im Umfeld der geplanten Mono-Klärschlammverbrennungsanlage bilden die Stadt Hildesheim mit ca. 100.000 Einwohnern sowie die nächstgelegenen Gemeinden Giesen mit ca. 9.700 Einwohnern und Harsum mit ca. 11.450 Einwohnern.

Nächstgelegene Wohnbebauungen bzw. empfindliche Nutzungen im Untersuchungsgebiet können Tabelle 5-1 und 5-2 des UVP-Berichtes entnommen werden.

Umweltauswirkungen

Visuelle Wirkungen

Der Anlagenstandort befindet sich im Gewerbegebiet Hildesheimer Hafen. Sowohl südlich als auch östlich des Anlagenstandortes befinden sich weitere Gewerbegebiete. Das Untersuchungsgebiet ist weiterhin durch städtische Strukturen und landwirtschaftliche Flächen geprägt. Westlich des Anlagengeländes dominiert das FFH-Gebiet. Die Baumaßnahmen sind zwar mit visuellen Wirkungen auf die Umgebung verbunden, allerdings ist das Untersuchungsgebiet durch gewerbliche, ländliche und städtische Bebauung geprägt.

Die Auswirkungsintensitäten auf den Menschen sind gering. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahmen

Das betreffende Grundstück ist laut Bebauungsplan als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) ausgewiesen.

Für das geplante Vorhaben wird ein Grundstück mit einer Fläche von ca. 24.464 m² in Anspruch genommen, wovon für Gebäude und Verkehrsflächen insgesamt max. ca. 19.521 m² versiegelt werden.

Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Emissionen entstehen in der MKVA insbesondere bei der Verbrennung des Klärschlammes in der Feuerungsanlage (Emissionsquelle: E01), aber auch aus den Siloanlagen für Trockenklärschlamm (E07), Aktivkohle (E05), Kalkhydrat (E06), Natronlauge (E09), Primärasche (E08) und Reststoff (E10), dem Netzersatzaggregat (E15) sowie durch die Anlieferung und Lagerung des Klärschlammes (E02), die Brüdenkondensataufbereitung (E03) sowie den Besicherungskessel (E04).

Die Reinigung des bei der Verbrennung des Klärschlammes anfallenden Rohgases erfolgt in einem mehrstufigen Prozess, wodurch die Emissionskonzentrationen minimiert werden. Die Ableitung der Reingase der MKVA (E01) erfolgt über einen 45 m hohen Schornstein. Die dazugehörige Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft ist im Fachgutachten Immissionsprognose dargestellt.

Die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen regelt die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

gen Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen und wurde am 13.02.2024 noveliert. Mit den Änderungen wurden die luftseitigen Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung für die Abfallverbrennung vom 12.11.2019 umgesetzt. Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen aus der Verbrennung von Abfällen sind in der 17. BImSchV Grenzwerte für die maximalen Emissionswerte festgelegt. Die Antragstellerin plant für einige Parameter eine weitere Reduzierung der gesetzlich festgelegten Emissionsgrenzwerte.

Die Emission von Luftschadstoffen wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben regelmäßig und teilweise kontinuierlich überwacht.

Staubförmige Emissionen, die im Bereich der Silos (E05 – E10) frei werden, sind sowohl auf die pneumatische Befüllung sowie die diskontinuierliche Entleerung zurückzuführen. Alle Silos werden mit Abluftfiltern ausgestattet, um die Feststoffemissionen zu minimieren. Die Anforderungen der TA Luft werden eingehalten (Grenzwert: 10 mg/m³).

Zusammenfassend sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Geruch

Im Rahmen der Immissionsprognose gemäß TA Luft, gefertigt vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde eine maximale Geruchsbelastung von 0,5 % der Jahresstunden Geruch bzw. 0,005 gemäß GIRL im Bereich des Bürogebäude Kläranlage (Beurteilungspunkt 1) ermittelt. Die Geruchsprognose hat somit zum Ergebnis, dass die Irrelevanzschwelle der Geruchsimmisionsrichtlinie unterschritten wird. Damit kann ausgeschlossen werden, dass durch den Anlagenbetrieb keine wesentlichen Geruchsimmisionen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten hervorgerufen werden.

Emissionen von Geräuschen

Mit dem Betrieb der MKVA sind Geräuschemissionen verbunden. Relevante Schallquellen hierbei sind:

- Gebäude inkl. Gebäudeabstrahlung, inkl. Zu- und Abluftöffnungen in den Gebäuden, Toren und Fenstern,
- Rückkühler,
- Schornsteine,
- Förderaggregate Silobereich Befüllen / Entleeren.

In der Schallimmissionsprognose, erstellt von GfBU-Consult, 15366 Hoppegarten / OT Hönow wurde von folgenden Betriebsabläufen ausgegangen:

- kontinuierlicher Betrieb (24 Stunden Dauerbetrieb) sämtlicher Aggregate
- An- und Abfahrverkehr mittels LKW, Zug und Schiff werktags von 06:00 – 22:00 Uhr – max. 37 Fahrzeuge pro Tag (Anlieferung Abfall; Anlieferung Betriebsmittel; Abholung Rückstände), 2 Zulanlieferungen pro Tag, 2 Schiffsanlieferungen pro Tag
- Verladevorgänge in zeitlicher Anlehnung an LKW, Zug oder Schiffsverkehr.

Es wurden die Geräuschemissionen und -immissionen der Anlage in deren Einwirkungsbereich untersucht.

Resümee hierbei war, dass die Zusatzbelastung der durch den Betrieb der Anlage verursachten Beurteilungspegel sowohl werktags als auch sonntags für den Tages- und Nachtzeitraum an allen Immissionsorten unter den zulässigen Immissionsrichtwerten (IRW) liegt und somit im Sinne

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

der TA Lärm als irrelevant einzustufen sind. Durch die Wahl der maßgeblichen, nächstgelegenen Immissionsorte ist sichergestellt, dass für alle anderen schützenswerten Nutzungen in der Umgebung der Anlage die jeweiligen IRW eingehalten werden.

Lichtemissionen

Die Beleuchtung ist so geplant, dass die Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maß auftreten. Die erforderliche Gebäudeaußen- und Hofbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt (Blendungsbegrenzung, Blendschutz), dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kommt.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit während der Errichtung

Staub- und Luftschadstoffemissionen

Temporär können bei Erdbewegungen für Bautätigkeiten Staubemissionen entstehen, die allerdings durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. Optimierung der Baustellenlogistik, Geschwindigkeitsbegrenzung der Fahrzeuge im Baustellenbereich und Befestigung der Flächen geringgehalten werden.

Weiterhin werden Luftschadstoffemissionen durch den Fahrzeugverkehr und die eingesetzten Baumaschinen verursacht. Im Rahmen der Bautätigkeiten ist verstärkter Fahrzeugverkehr gegeben, welcher insbesondere im Bereich der Baustraße bzw. auf dem zukünftigen Anlagenstandort stattfinden wird. Die Emissionen dieser Fahrtbewegungen werden sich jedoch hauptsächlich auf das Betriebsgelände selbst erstrecken, da es sich um bodennahe Freisetzungen handelt, die sich in der Regel nur in unmittelbarer Nähe der Fahrbahnen auswirken.

Schallemissionen

Schallemissionen werden in der Bauphase im Wesentlichen durch Baumaschinen und –geräte hervorgerufen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen nach der 32. BImSchV den Vorgaben der EG-Richtlinie 2000/14/EG genügen. Des Weiteren sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – bezüglich der Schallemissionen während der Bauarbeiten einzuhalten.

Erschütterungen

In der Bauphase können Erschütterungen verursacht werden. Die Dauer, das Ausmaß und die Reichweite solcher Erschütterungen sind auf den Vorhabenbereich und dessen direkter Umgebung begrenzt. In diesem Bereich sind keine sensiblen Nutzungen des Menschen vorhanden. Daher werden nachteilige Auswirkungen auf den Menschen ausgeschlossen.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können durch Brand; Explosion und Austritt von (Gefahr-) Stoffen verursacht werden:

Den Unterlagen ist ein Brandschutzkonzept, erstellt von umwelttechnik & ingenieure GmbH, Hannover beigefügt. Dieses Brandschutzkonzept dient entsprechend der NBauO dem Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes. Im Brandschutzkonzept wurden die notwendigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das Brandverhalten der zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauteile beschrieben. Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen stellen eine Möglichkeit dar, einen Brandschutz zu gewährleisten, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Durch die geplanten Brandschutzmaßnahmen sind die Gefahren für den Menschen relativ gering. Im Falle eines Brandes kann es auch zum Austritt von Luftschadstoffen kommen, da die Rauchgase ungereinigt in die Luft entweichen. Da es sich jedoch nur um einen kurzzeitigen Ausstoß

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

der Schadstoffe handelt und die Personen in der Umgebung in diesem Fall entsprechend gewarnt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für die MKVA wurde eine sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz durch das IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH gefertigt. Danach wird die aktuell zugrundeliegende Entwurfsplanung im Rahmen der Ausführungsplanung im Hinblick auf den Explosionsschutz weiter detailliert und erweitert. Hierunter fallen die allgemeinen und technologieabhängigen Überlegungen und Festlegungen zu den Explosionsschutzmaßnahmen und die folgende Erstellung des Explosionsschutzdokuments vor Inbetriebnahme.

Der Eintritt von Explosionen wird nach Möglichkeit durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen verhindert. Sofern dennoch ein derartiges Ereignis eintritt, sind bei Einhaltung der Vorgaben des vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellenden Explosionsschutzdokumentes sowie bei Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Methoden

Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden ausgewiesene Schutzgebiete gemäß den §§ 23 - 29 und § 32 BNatSchG. Von weiterer zentraler Bedeutung sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln und bewerten gewesen.

Als Grundlage für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurde unter anderem eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen und der Flora (Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste und Vorwarnliste, GARVE 2004) des Vorhabensgebietes vorgenommen.

Ferner wurden umfassende Kartierungen von Tierarten bzw. Ermittlungen des vorkommenden Artenspektrums durchgeführt. Ein zentrales Augenmerk wurde auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien gelegt.

Bei der geplanten Anlagenfläche handelt es sich um eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, auf der keine auffälligen Biotopstrukturen vorhanden sind. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht auf der Vorhabenfläche, jedoch befindet sich in der Nähe das FFH-Gebiet „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“.

Bestand

Nachstehende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld der geplanten Anlage:

• Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete

- 3825-301 Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg, ca. 0,13 km westlich
- 3825-302 Tongrube Ochtersum, ca. 6 km südlich

Vogelschutzgebiet

- 3825-401 Hildesheimer Wald, ca. 3,7 km südwestlich

• Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

- Haseder Busch (inkl. Bungenpfuhl-Wiesen), Entfernung ca. 0,13 km westlich

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Mastberg und Innersteaue, Entfernung ca. 0,13 km westlich
- Lange Dreisch und Osterberg, Entfernung ca. 0,75 km westlich
- Giesener Wald, Entfernung ca. 1,2 km westlich
- Giesener Teiche, Entfernung ca. 1,5 km westlich
- Osterberg, Entfernung ca. 2,3 km westlich
- Gallberg, Entfernung ca. 2,9 km südwestlich
- Ahrberger Holz / Groß Förster Holz, Entfernung ca. 3,5 km nordwestlich
- Finkenberg/ Lerchenberg, Entfernung ca. 4,0 km südwestlich
- **Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG**
 - Innersteau Nord, Entfernung ca. 0,9 km südlich
 - Harsumer Holz, Entfernung ca. 2,5 km nördlich
 - Wallanlagen, Entfernung ca. 3,0 km Entfernung südlich
 - Gallberg, Finkenberg und Lerchenberg, Entfernung ca. 3,1 km südwestlich
 - Rottsberghang, Entfernung ca. 3,3 km südwestlich
 - Aseler Busch, Entfernung ca. 3,4 km nordöstlich
 - Bergholz, Entfernung ca. 3,8 km südlich
 - Borsumer Holz, Entfernung ca. 4,0 km nordöstlich
- **Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**
 - Es sind drei Standorte für Naturdenkmäler im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um eine Ahornblättrige Platane, eine Eiche (beide in ca. 1,3 km südlicher Entfernung) sowie ein Silberahorn, eine Flügelnuss und eine Ahornblättrige Platane (in ca. 2 km südwestlicher Entfernung).

Sonstige Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten oder solche der Roten Liste Niedersachsen (GARVE 2004) wurden im Untersuchungsgebiet trotz gezielter Nachsuche im März und August 2022 nicht festgestellt, wohl aber eine Art der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsen (GARVE 2004). Der Färber-Ginster (*Genista tinctoria*) steht landesweit sowie im Berg- und Hügelland auf der Vorwarnliste. Insgesamt treten im Untersuchungsgebiet knapp 50 Pflanzen dieser Sippe auf, die sich auf drei Wuchsorte verteilen. Die Lage der Wuchsorte kann der Abb. 2 der Biotoptypen- und Flora-Kartierung entnommen werden.

Bei keinem der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG.

Auch sind keine nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Wallhecken vorhanden. Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten fehlen ebenfalls. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sind auch nicht vorhanden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Nutzung der Vorhabenfläche durch Fledermäuse wurde untersucht. Unter besonderer Berücksichtigung einer nahen Wochenstubenkolonie des besonders geschützten Großen Mausohres wurden Flugrouten zu den Nahrungshabitaten ermittelt, um ggf. Konflikte mit dem Vorhaben zu ermitteln. Bis auf die teilweise vorhandenen Heckengehölze am Kläranlagenzaun, wurden keine planungsrelevanten Leitstrukturen und Nahrungshabitats für Fledermäuse im Vorhabengebiet vorgefunden, somit sind auch keine Verbotstatbestände für Fledermäuse erfüllt.

Zur Aufrechterhaltung dieser Leitstrukturen sollten zukünftig auch wieder Gehölze entlang der Grenze zur Kläranlage vorgesehen werden.

Das Plangebiet für die Fledermäuse kann aufgewertet werden, indem z. B.:

1. Flachdachblenden für Fledermäuse zugänglich gestaltet werden mit rauhen Fassadenoberflächen min. 10 cm unter und hinter der Flachdachblende,
2. bei Metallfassaden und anderen Fassaden einige künstliche Fledermausquartiere aus Holzbeton an halbschattigen Fassaden montiert werden,
3. bei Fassaden mit Wärmedämmverbundsystem spezielle Unterputzkästen montiert werden,
4. Kurzrasenflächen zwar kurzgehalten werden, aber eben nicht so intensiv wie Zierrasen pflegen,
5. Grünflächen mit einigen europäischen Gehölzen bepflanzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim hat empfohlen, o. g. Punkte 1 – 3 als freiwillige Maßnahmen in die Planungen miteinzubeziehen. Dies aufgreifend, werden die in Ziffer 1 bis 3 benannten Empfehlungen umgesetzt.

Umweltauswirkungen

Luftschadstoffemissionen

Gegenüber Schadstoffimmissionen sind vor allem Biotope empfindlich, die Schadstoffe stärker als andere akkumulieren, wie z. B. stehende Gewässer (wenig Austausch), Wald und andere Gehölzbestände (hohes Lebensalter). Eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen weisen Biotope auf, die auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind.

Die Emissionen von Ammoniak aus der MKVA können über den Eintrag von Stickstoff zur Eutrophierung naturnaher Ökosysteme führen.

Die Zusatzbelastungen der Stickstoff- und der Säuredeposition im FFH-Gebiet liegen deutlich unterhalb der Beurteilungswerte gemäß Anhang 8 TA Luft.

Östlich des Anlagenstandortes ist eine maximale Stickstoffdeposition von mehr als 0,3 kg/(ha*a) möglich. Dort befinden sich jedoch keine Waldflächen.

Bewertung:

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgrund von Luftschadstoffemissionen sind als gering einzuschätzen.

Schallemissionen

Eine Empfindlichkeit gegenüber Schallemissionen ist vor allem für Säugetiere und Vögel gegeben, die ein vergleichsweise hoch entwickeltes Wahrnehmungsvermögen haben. Die Empfindlichkeit ist artspezifisch unterschiedlich und hängt davon ab, welche Habitatstrukturen bevorzugt und welche Lebensraumgrößen benötigt werden.

Da es sich um einen gewerblich geprägten Bereich handelt kann davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt der vorgefundenen Tierarten vorhanden ist. Es sind daher keine erheblichen betriebsbedingten akustischen Störungen zu erwarten.

Lichtemissionen

Die Beleuchtung ist so geplant, dass die Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maß auftreten werden. Auf die Installation von insektenfreundlicher sowie fledermausgerechter Beleuchtung wird geachtet.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf die einzelnen Schutzgüter sind insgesamt als gering zu bewerten.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche und Boden

Mit der geplanten MKVA ist eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 19.521 m² verbunden. Der gesamte Flächenverbrauch für die Gebäude beträgt ca. 4.093 m² und 15.428 m² für Verkehrsflächen.

Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als gering bis mäßig eingestuft. Mäßig, weil eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 19.521 m² erforderlich ist. Der Standort der geplanten MKVA befindet sich im Bereich eines bestandskräftigen Bebauungsplanes, von daher ist die Bebauung bauplanerisch zulässig.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen betreffen ggf. den Anlagenstandort, sollen aber durch entsprechende Sicherheitsbestimmungen, z. B. zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen vermieden werden.

Auswirkungen bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da keine Stoffmengen vorhanden sind, die die Mengenschwellen der 12. BImSchV, Anhang I Spalte 4 überschreiten. Im Falle von auftretenden Störungen werden die zuständigen Überwachungsbehörden wie das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich verständigt. Darüber hinaus werden ebenfalls unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen ergriffen.

Eine Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels ist nicht zu erkennen.

Die MKVA wird auch unter Berücksichtigung der Risiko-Analysen und der diversen Planungen zur Unfallverhütung, Notfall-, Alarm- und Gefahrenabwehr nicht als anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen eingeschätzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt oder einzelne Schutzgüter wie z.B. Menschen oder Boden bzw. Wasser, die durch schwere Unfälle oder Katastrophen ausgelöst werden, sind nicht zu erwarten.

Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen sind unter anderem folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Reinigung des bei der Verbrennung entstehenden Rohgases in einem mehrstufigen Verfahren.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Zur Reduzierung von transportbedingten CO₂-Emissionen erfolgt die Anlieferung eines Teils des Klärschlammes in Form von vollgetrocknetem Klärschlamm mit einem Trockenstoffanteil von > 85 %.
- Trimodale Anbindung (LKW, Zug, Schiff) für die Anlieferung und Abholung von Betriebs- und Reststoffen.
- Bereitstellung von Fernwärme aus Klärschlamm und somit Substitution fossiler Energieträger.
- Zur Minimierung von Schallemissionen werden die wesentlichen Komponenten der geplanten Anlage sowie bestimmte Einzelaggregate und Maschinengruppen eingehaust.
- Installation von insektenfreundlicher sowie fledermausgerechter Beleuchtung unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (Skript BfN und LAI Papier).
- Durch die Einhaltung der Vorgaben der AwSV wird der Austritt wassergefährdender Stoffe wirksam vermieden.
- Neutralisation des Abwassers aus den Wäschersümpfen mit anschließendem Wiedereinsatz im Abgasreinigungsprozess.
- Erstellung eines Brandschutzkonzeptes. Im Brandschutzkonzept sind Maßnahmen aufgeführt, die eine Brandentstehung und –ausbreitung verhindern bzw. eingrenzen.
- Durch eine Löschwasserrückhaltung wird das Abfließen des Löschwassers auf benachbarte Grundstücke, in den Stichkanal und in die Regenwasserbehandlungsanlagen vermieden.
- Während der Bauphase werden Staubemissionen u. a. durch Optimierung der Baustellenlogistik, Geschwindigkeitsbegrenzung der Fahrzeuge im Baustellenbereich und Befestigung der Flächen, reduziert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Für die Vorhabenfläche wird je angefangener 1.000 m² ein hochwüchsiger, standortgerechter Laubbaum angepflanzt. Das Grundstück hat eine Fläche von 24.464 m². Demzufolge werden 25 Bäume als Ersatzmaßnahme gepflanzt.

Bauvorbereitende Maßnahmen werden zum Schutz der Brutvögel ausschließlich in der Zeit vom 01.09. - 28.02. durchgeführt.

Die Anpflanzungen von Bäumen bzw. Gehölzen (Schaffung neuer Heckenstrukturen) auf der Vorhabenfläche müssen den Vorgaben des Bebauungsplans HN 144 D „Hafen Nordwest“ der Stadt Hildesheim entsprechen. Alle Grünflächen ohne Gehölzbepflanzung werden als Blühstreifen bzw. -flächen heimischer Blühpflanzen angelegt und entsprechende Pflegemaßnahmen werden festgelegt. Somit werden auch die übrigen Reviervogelarten mit einem Rote-Liste-Status mitbedacht.

Von der Vorhabenträgerin geprüfte Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat sich sowohl mit Standort- als auch mit Verfahrensalternativen beschäftigt.

In der Standortbetrachtung hat sich als Vorzugsstandort das Gebiet an der Kläranlage Hildesheim herausgestellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Eine Verfahrensalternative ist auch nicht gegeben, da in der vorab durch die KNRN durchgeführte Betrachtung die Monoklärschlammverbrennung als das am besten geeignete Verfahren identifiziert wurde. Demnach kann eine Prüfung von vernünftigen Alternativen nach § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV nicht erfolgen.

Ergebnis

Das Vorhaben bringt gewisse Auswirkungen auf die geprüften Schutzgüter mit sich. Soweit die entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen umgesetzt werden, ist von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens auszugehen.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG

Mit der vorliegenden Genehmigung einschließlich angeordneter Nebenbestimmungen wird die permanente Überwachung des Betriebes der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage durch die Immissionsschutzbehörde sowie durch die Eigenüberwachung des Betreibers gewährleistet.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Betrieb bereits beispielsweise hinsichtlich der Emissionen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim überwacht wird.

Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 UVPG

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Im Ergebnis kann das gegenständliche Vorhaben damit umweltverträglich durchgeführt werden.

2.2 Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn – erstens – sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und – zweitens – andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

2.2.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

In Bezug auf das gegenständliche Vorhaben der KNRN ist nach Prüfung festzustellen, dass die maßgeblichen und genehmigungsrelevanten Betreiberpflichten erfüllt werden. Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie die Ergebnisse beigebrachter Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Luftschadstoffe und Lärmemissionen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass von der geplanten Anlage weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der beantragten Anlage werden keine Emissionen luftfremder Stoffe derart ausgehen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG kommt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Punkt II dieser Genehmigung bestehen aus Sicht der zuständigen Fachbehörden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Anhaltspunkte, welche geeignet sind, Zweifel an diesem Prüfergebnis zu hegen, sind nicht ersichtlich. Zu den Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.2 Bauplanungsrecht, Baurecht, Brandschutz

In bauplanungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass der Standort der gegenständlich zu errichtenden Anlage im Bereich Kanalstraße (Flurstücke 5/8 und 12/10, Flur 86, Gemarkung Hildesheim) innerhalb des Geltungsbereichs des seit 02.10.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplans HN 144 D „Hafen Nordwest“ liegt. Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Hildesheim geprüft und bejaht.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans HN 144 D „Hafen Nordwest“ bezüglich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zugunsten der Verlegung des notwendigen Wendehammers konnte erteilt werden.

Die Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung werden eingehalten. Die festgesetzten Baugrenzen und die Pflanzfestsetzungen werden ebenfalls eingehalten. Für den reibungslosen Betrieb der Anlage ist eine gradlinige Verkehrsführung auf dem Grundstück notwendig. Daher ist die Festsetzung des Wendehammers und der mittigen Zufahrt zum Grundstück nicht sinnvoll. Diese wurde bei Aufstellung des Bebauungsplans vorgenommen, um auch eine Teilung des Grundstücks zu ermöglichen. Da eine Grundstücksteilung hier nicht beabsichtigt ist, kann von der festgesetzten Verkehrsfläche befreit werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Des Weiteren ist die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Somit bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, die Befreiung von der festgesetzten Verkehrsfläche zugunsten der Verlegung des Wendehammers positiv zu bescheiden. Zusammenfassend ist das Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB V. m. § 31 Abs. 2 BauGB nach dem städtebaulichen Planungsrecht zulässig.

Die Erleichterungen hinsichtlich Trennung (Öffnungen in Brandwand) und Brandüberschlag (Öffnungen in Brandwand im Außenbereich) der Brandabschnitte 2 und 3, wie sie im Brandschutzkonzept unter Ziffer 6 beschrieben sind, konnten gestattet werden.

Durch die beschriebenen baulichen Kompensationsmaßnahmen werden die Schutzziele der NBauO gewahrt.

Nachbarliche Belange werden durch die Erleichterungen nicht berührt, so dass eine Nachbarbeteiligung im Sinne des § 68 Abs. 2 NBauO hier entfällt.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Celle (NLBK) wird der Aufgabenbereich des NLBK gem. § 16 Abs. 3 NBrandSchG durch das Vorhaben nicht berührt. Die Aufstellung einer Werkfeuerwehr ist nicht erforderlich.

2.2.3 Immissionsschutz

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt Immissionsschutz wird der Stand der Technik gewährleistet und das Vorhaben ist genehmigungsfähig.

Aufgrund des beantragten Vorhabens ist grundsätzlich mit zusätzlichen Einträgen von Luftverunreinigungen durch Staub, organischen Stoffen und zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Demgemäß ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Betreiberpflichten zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, die Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie die Vermeidung der Auswirkungen von schweren Unfällen in ausreichendem Maße beachtet worden sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Von der Anlage werden beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen, sofern die Nebenbestimmungen unter Punkt 3 und 4 berücksichtigt werden (vgl. Anforderung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Luftreinhaltung

Bei den von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Luftverunreinigungen handelt es sich um Emissionen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG. Der Begriff der Luftverunreinigungen ist in § 3 Abs. 4 BImSchG legal definiert als Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchstoffe.

Die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen sind nach Art und Ausmaß nicht geeignet, Gesundheitsgefahren bzw. erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Des Weiteren unterschreiten die Zusatzbelastungen die Irrelevanzgrenzen der TA Luft, so dass eine Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich ist.

Zur Beurteilung der Frage, wann Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen erheblich sind bzw. zu einer Gesundheitsgefahr führen können, müssen die nach Ziffer 1. Buchstabe a) der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021) und die in Ziffer 4 TA Luft 2021 festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden.

Vorliegend kann aufgrund der fachlichen Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der unter Abschnitt II, Ziffer 2 formulierten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte war aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes notwendig. Die Höhe der festgelegten Emissionsgrenzwerte richtet sich nach der TA Luft 2021 bzw. nach der 17. BImSchV. Die unter Abschnitt II, Ziff. 2.5 gesondert gekennzeichneten ⁽⁶⁾ Grenzwerte wurden auf Antrag des Betreibers noch weiter herabgesetzt. Damit soll zukünftigen Entwicklungen vorbeugend Rechnung getragen werden.

Gemäß der Immissionsprognose, Bericht Nr. 8000707124 / 222IPG122_Rev. 1 vom 30.06.2023 des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, sind durch den Betrieb der Anlage keine unzulässigen Belastungen an Geruch sowie an den relevanten Luftschadstoffen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage zu erwarten. Diese Immissionsprognose ist Teil der Antragsunterlagen.

Auf die kontinuierliche Messung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen kann verzichtet werden, da die Anlage mit Reinigungsstufen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen ausgestattet ist, die sicherstellen, dass die Emissionsgrenzwerte für gasförmige anorganische Chlorverbindungen nicht überschritten werden. Damit ist auch sichergestellt, dass gasförmige anorganische Fluorverbindungen ebenfalls abgeschieden werden und der Grenzwert sicher eingehalten wird. Damit konnte die beantragte Ausnahme entsprechend § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV erteilt werden.

Die Berechnung der notwendigen Schornsteinhöhe erfolgte nach den Vorgaben der TA Luft 2021 im Bericht Nr. 8000707124 / 222IPG122_Rev. 1 vom 30.06.2023 des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG. Das Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen.

Lärmschutz

Auch bei den von dem Vorhaben ausgehenden Geräuschemissionen handelt es sich um Emissionen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG. Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

sind aber voraussichtlich nicht geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Erheblich sind Nachteile und Belästigungen nur dann, wenn die Duldung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Zur Beurteilung der Frage, wann Umwelteinwirkungen durch Geräusche erheblich sind, nennt die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in Ziffer 6.1 für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gebietsabhängige Immissionsrichtwerte, ab deren Überschreiten die Belästigungen erheblich sind.

Im Genehmigungsverfahren wurde dargestellt, dass die Zusatzbelastung der durch den Betrieb der Anlage verursachten Beurteilungspegel an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegt. Das Spitzenpegelkriterium wird an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten eingehalten.

Gemäß der Schallimmissionsprognose (Stand: 23.02.2024_Rev02), gefertigt von GfBU-Consult, Hoppegarten / OT Hönow, sind durch den Betrieb der Anlage keine im Sinne der TA Lärm unzulässigen Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage zu erwarten. Das Gutachten ist Teil der Genehmigung.

2.2.4 Sonstige Emissionen und Immissionen, Energieeffizienz

Zusätzliche sonstige Emissionen und Immissionen werden durch die Anlage nicht hervorgerufen.

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) wird umgesetzt.

2.2.5 Anlagensicherheit

Es liegt nach den vorgelegten Unterlagen kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV vor.

Für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind regelmäßig Instandhaltungsarbeiten gemäß § 10 BetrSichV (Reparatur, Inspektion und Instandsetzung gemäß TRBS 1112) bzw. § 17 AwSV und Prüfungen gemäß § 14 und 15 BetrSichV (konkretisierend in TRBS 1201) und gemäß § 46 AwSV zu veranlassen.

2.2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gemäß AwSV gelagert, umgeschlagen, abgefüllt und verwendet.

Auf Grund der Gefährdungsklasse und der Lagermenge wurde eine Einstufung in Gefährdungsstufen gemäß AwSV vorgenommen und anhand derer die Ausführung der Anlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften konzipiert.

Alle wassergefährdenden Stoffe werden gemäß den Vorgaben der AwSV gelagert und sind mit Auffangmöglichkeiten für bei Betriebsstörungen der Anlage austretende Stoffe ausgerüstet. Um ein ungewolltes Freisetzen von Betriebs- oder Reststoffen zu verhindern / zu begrenzen, werden insbesondere folgende Maßnahmen/ Schutzeinrichtungen vorgesehen:

- eine geschlossene Ausführung von Anlagenteilen,
- Auffangräume/ Auffangwannen oder doppelwandige Behälter mit Leckageüberwachung,
- Bodenabdichtungen.

Durch die Einhaltung der Vorgaben der AwSV wird der Austritt wassergefährdender Stoffe wirksam vermieden.

2.2.7 Gewässerschutz

Der Vorhabenstandort liegt nicht in einem ausgewiesenen Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiet (siehe: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Einer Verschleppung von Schadstoffen durch Niederschläge wird z. B. durch deren Erfassung entgegengewirkt. Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen und das Niederschlagswasser von den Dachflächen wird getrennt erfasst und vor Einleitung in den jeweiligen Regenrückhalteraum gereinigt. Zur Einsparung von Ressourcen wird das gereinigte Niederschlagswasser von den Dachflächen als Brauchwasser genutzt. Im Prozess anfallende Wasserqualitäten, wie z. B. das Absalzwasser aus dem Absalzentspanner, werden in das Brauchwasserbecken zurückgeführt und ebenfalls zur Ressourcenschonung im Prozess wiederverwendet.

Entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Starkregenereignisse wurden berücksichtigt, indem die Anlagenplanung eine Regenwasserrückhaltung für Starkregenereignisse durch entsprechend dimensionierte Rückhaltevolumen vorsieht. Berücksichtigung fanden hier u. a. die einschlägigen DIN-Normen, so die DIN 1986/100 in Anlehnung an die DIN EN 752, die die Grundstücksentwässerungsanlagen bemisst.

Anordnung und Dimension der Rückhaltevolumina/-räume können insbesondere den Bauzeichnungen für das Gebäude UEA (Anlieferhalle) in Kapitel 12.3 des Genehmigungsantrages entnommen werden.

Aufgrund der vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen, die nicht nur für mittlere Regenereignisse, sondern für deutlich höhere Regenereignisse ausgelegt sind, ist eine unkontrollierte Ableitung von Niederschlag in den Boden bzw. in Gewässer und somit entsprechende Schadstoffauswaschungen nicht zu befürchten.

Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage bestehen aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst keine grundsätzlichen Bedenken, wobei vorausgesetzt wird, dass weder durch direkte noch indirekte Einleitung von Abwasser, Betriebswasser, Prozeßwasser oder sonstigem Wasser Verschlechterungen der Gewässergüte der Innerste und des Stichkanals sowie ggf. weiterer angrenzender Oberflächengewässer auftreten können.

Die Prozessabwässer werden überwiegend prozessintern zurückgewonnen und dem Prozess wieder zugeführt. Die Abgasreinigung arbeitet prinzipiell abwasserfrei. Lediglich das gereinigte Brüdenkondensat wird in die Kanalisation zur Kläranlage der Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi) abgeleitet. Wie bereits ausgeführt, sind keine Auswirkungen auf die Qualität der Innerste durch den zusätzlichen Abwasserstrom der SEHi zu erwarten.

In den Antragsunterlagen sind geeignete Maßnahmen beschrieben, die bei Störungen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zum Schutz für die Oberflächengewässer und die aquatische Fauna umgesetzt werden. So wird beispielsweise die Logistikfläche in Betonbauweise (FD-Beton) hergestellt. Die Fläche wird in Tassenform zur Rückhaltung des Löschwassers ausgeführt. Die Entwässerung erfolgt über einen Schacht zur Probenahme und nachfolgendem Havarie-Schieber (Inselentwässerung).

Auch aus Sicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (hier: Gewässerkundliche Landesdienst) bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

2.2.8 Abwasser

Das Brüdenkondensat, das bei der Trocknung des Klärschlammes in der MKVA anfallen wird, soll in die Kläranlage Hildesheim eingeleitet und dort gemeinsam mit dem kommunalen Abwasser behandelt werden.

Dem Brüdenkondensattank werden ausschließlich Brüdenkondensate zugeführt, die so aufgrund ihrer variierenden Qualität zwischengepuffert und im Brüdenkondensattank homogenisiert werden, um die Behandlung in der Kläranlage zu vereinfachen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Ablauf zur Kläranlage ist auf maximal 4,5 t/h begrenzt. Sollte kurzfristig mehr als 4,5 t/h Brüdenkondensat anfallen, werden weiterhin nur 4,5 t/h in Richtung Kläranlage abgeführt. Belastungsspitzen für die Kläranlage, größer als die beantragten 4,5 t/h, sind daher nicht zu erwarten. Das vorgesehene Puffervolumen lässt einen Betrieb mit erhöhtem Brüdenkondensatanfall bei 50 % Restpuffervolumen von 33 h zu. Prozesstechnisch ist damit ein angemessenes Puffervolumen vorhanden, um kurzfristige Betriebsfälle mit einem erhöhten Brüdenkondensatanfall angemessen zu handhaben.

In der Gutachterlichen Stellungnahme vom 03.07.2023 zur Mitbehandlung der Brüden aus der Schlamm-trocknung in der Kläranlage Hildesheim, gefertigt von Herrn Prof. Dr. Ing. Artur Mennerich wurden die Auswirkungen des Brüdenkondensates auf den Abwasserreinigungsprozess und die Ablaufqualität der Kläranlage Hildesheim prognostiziert und bewertet.

Fazit der Gutachterlichen Stellungnahme war, dass eine Mitbehandlung des Brüdenkondensates in der Kläranlage Hildesheim im Rahmen der bestehenden technischen und rechtlichen Randbedingungen unbedenklich möglich ist. Eine durch das Brüdenkondensat verursachte Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes kann ausgeschlossen werden.

2.2.9 Abfall

Die zur Annahme zugelassenen Abfälle werden entsprechend dem Annahmekatalog unter NB 3.1 festgelegt.

Die anfallenden Abfälle sind im Antrag in Kapitel 9.1 und die zugehörigen Entsorgungswege in Kapitel 9.2 aufgeführt. Es bestehen keine Zweifel, dass für diese Abfälle ordnungsgemäße Entsorgungswege vorhanden sind.

In Kapitel 9.6 der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin ausgeführt, dass im Vorfeld der Inbetriebnahme eine Ausschreibung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Primärasche durchgeführt werden wird.

Die unter Ziff. 7.2 auferlegte Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Besondere Gründe von der gesetzlichen Regelfolge abzusehen wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Die festgesetzte Höhe von 222.900,-- € wurde nach den ortsüblichen Entsorgungskosten für die maximal für das Ein- und Ausgangslager genehmigten Abfallmengen sowie weiteren Kosten für z. B. Analytik, Reinigung, Sachverständige in Höhe von 10 % der Entsorgungskosten berechnet.

AVV	Bemerkung/Bezeichnung	Menge [t]	Entsorgungskosten (inkl. Aufnahme, Transport und MwSt) [€/t]	Entsorgungspreis [€]
19 08 05	Klärschlamm entwässert	2.020	65	131.300,--
19 08 05	Klärschlamm vollgetrocknet	650	17	11.050,--
19 08 14	Flotatschlamm zur Verbrennung	2	179	358,--
19 01 14	Reststoffe zur Entsorgung	170	124	6.200,--
19 01 12	Primärasche	760	65	49.400,--
19 01 19	Bettasche	31,6	112	3.539,20
13 05 02*	Schlamm	0,4	189	75,60
13 05 03*	Schlammfangrückstand	3,3	189	623,70

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

AVV	Bemerkung/Bezeichnung	Menge [t]	Entsorgungskosten (inkl. Aufnahme, Transport und MwSt) [€/t]	Entsorgungspreis [€]
13 05 08*	Schlamm aus Ölabscheider	0,4	189	75,60
			Zwischensumme	202.622,10
	Analytik, Reinigung, Sachverständige etc. (pauschal 10 %)			20.262,21
			Gesamtsumme	222.884,31
			Gerundet:	222.900,--

Die im Erörterungstermin und im Schreiben der Klärschlamm-Initiative Hildesheim e. V. vom 09.08.2024 aufgeworfene Frage, ob Klärschlamm mit einer PFAS¹³-Konzentration von mehr als 100 µg/kg (TS) nicht in einer normalen Klärschlammverbrennung, sondern (nur) in einer Hochtemperaturverbrennung zu entsorgen ist, kann verneint werden.

Begründet wird dies wie folgt:

Kommunaler Klärschlamm zeichnet sich durch PFAS-Konzentrationen von < 100 µg/kg (TS) aus, so dass bezogen auf die in der MKVA Hildesheim eingesetzten Klärschlamm-mengen nicht mit erhöhten PFAS-Frachten zu rechnen ist. Als Qualitätssicherungsmaßnahme werden regelmäßige Untersuchungen des zur MKVA Hildesheim gelangenden Klärschlamm durchgeföhrt. Die betrieblichen Bedingungen in einer stationären Wirbelschicht, wie der MKVA Hildesheim (Ofentemperatur), reichen aus, um, sofern PFAS-Verbindungen im eingebrachten Klärschlamm vorhanden sind, diese zu desorbieren und in die Gasphase zu überföhren, wo sie mit hoher Wahrscheinlichkeit sicher thermisch zerstört werden.

Sofern in der MKVA Hildesheim organische Verbindungen in der Gasphase nach dem Wirbelschichtofen noch vorhanden sind, werden diese in der mehrstufigen Abgasreinigung durch den Einsatz von Adsorbentien sicher abgeschieden.

Gestützt wird diese Aussage u. a. durch den UBA-Abschlussbericht 85/2024 „Untersuchung des Vorkommens von PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) in Abfallströmen“:

„Danach müssen Müllverbrennungsanlagen in Europa mit einer Mindesttemperatur von 850°C und einer Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden betrieben werden. Da es sich hierbei um ein Minimumkriterium handelt, liegen die tatsächlichen Temperaturen in der Regel etwas höher. Diverse wissenschaftliche Studien konnten zeigen, dass diese Bedingungen ausreichen, um PFAS weitgehend zu zerstören. Insignifikante Mengen an PFAS konnten in der Asche nachgewiesen werden. Relevante Konzentrationen von kurzkettigen Fluorgasen in der Abluft konnten bisher nicht identifiziert werden.

Derzeit ist die thermische Behandlung die empfohlene Entsorgungsmethode für PFAS-belastete Abfälle, da davon ausgegangen wird, dass PFAS bei dieser Behandlungsmethode weitgehend zerstört werden.“

2.2.10 Arbeitsschutz

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Das Erfordernis arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen wird über die

¹³ per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Gefährdungsbeurteilung abgedeckt. So hat der Antragsteller vorliegend für alle relevanten Arbeitsbereiche Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG und Maßnahmen zum Arbeitsschutz aufzustellen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind zu dokumentieren, können also jederzeit eingesehen oder auf Anfrage vorgelegt werden.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Schutz der Beschäftigten sind in den Bescheid aufgenommen worden.

2.2.11 Artenschutz

Das gegenständliche Vorhaben war im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu prüfen. Der Betreiber hat dafür einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Abschnitt 17.1 der Antragsunterlagen) vorgelegt.

Für die Erstellung des vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Belange des Artenschutzes sowie die Betroffenheit der Arten einer Prüfung unterzogen. Auf diese Weise ist es möglich, die Wirkfaktoren und deren Wirkungsweise auf die im Plangebiet vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten zu analysieren. Dabei wird Bezug auf die im § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Verbotstatbestände genommen. Dazu zählt das Tötungsverbot (Nr. 1), das Störungsverbot (Nr. 2) und das Beschädigungsverbot der Ruhestätten (Nr. 3).

Als mögliche Wirkfaktoren sind folgende Faktoren für das geplante Vorhaben zu betrachten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgte unter Berücksichtigung des aktuellen Zustandes der zu überplanenden Fläche bzw. entsprechend den Hinweisen der Behörde. Aufgrund der Rahmenbedingungen einer strukturarmen Fläche sowie der artifiziiell beeinflussten umliegenden Flächen konnte dementsprechend im Vorhinein eine Abschätzung der zu untersuchenden Arten erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Fledermäuse, Brutvögel, Heuschrecken und Reptilien.

Die Genehmigungsbehörde teilt nach der durchgeführten Prüfung die Einschätzung, dass unter Berücksichtigung der vom Betreiber vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden, und macht sich die diesbezüglichen fachgutachterlichen Ausführungen zu Eigen.

Zu der im Rahmen des Erörterungstermins übergebenen Liste „Säugetiere/Vögel mit Schutzstufen“ ist folgendes auszuführen:

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung ist es notwendig, eine hinreichende Bestandsaufnahme durchzuführen, auf deren Grundlage die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft werden können (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, Rn. 54).

Nach der Rechtsprechung hat sich die Bestandsaufnahme und die anschließende Prüfung am Maßstab praktischer Vernunft auszurichten; das heißt: *„Die zuständige Behörde muss sich gerade nicht Gewissheit darüber verschaffen, dass Beeinträchtigungen nicht auftreten werden“* (OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017, Az. 7 KS 7/15 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Dies bedeutet, dass sich die Genehmigungsbehörde nur Gewissheit darüber verschaffen muss, dass die Verwirklichung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht hinreichend wahrscheinlich ist (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 44, Rn. 7).

In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 7 i. V. m. S. 10) wird begründet, für welche Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig ist. Für die zu prüfenden Arten (Brutvögel,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Reptilien, Heuschrecken und Fledermäuse) wurden auf der geplanten Vorhabenfläche und in der näheren Umgebung entsprechend behördlicher Abstimmung (Scoping-Termin) im Jahr 2022 Erfassungen durchgeführt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 8).

Die im EÖT eingereichte Liste „Säugetiere/Vögel mit Schutzstufen“ kann keinen zusätzlichen Ermittlungs- und Prüfungsbedarf auslösen, denn die Ausführungen in dieser Liste sind nicht ansatzweise substantiiert genug, um die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchgeführte Relevanzprüfung (S. 10) in Frage stellen zu können. Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung kann sich nur aus einem substantiierten Vorbringen ergeben; hierfür reichen Vermutungen und Feststellungen ohne nachvollziehbare Herleitung nicht ansatzweise aus (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Juli 2023, Az. 1 ME 45/23). Denn aus dem Vorbringen, was einen zusätzlichen Ermittlungs- und Prüfungsbedarf auslösen kann, müssen sich belastbare Ansatzpunkte dafür ergeben, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verbotsverwirklichung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein kann.

Die für die in der Liste „Säugetiere/Vögel mit Schutzstufen“ aufgeführten Arten im Nachgang zum Erörterungstermin rein vorsorglich durchgeführte fachgutachterliche Prüfung kam auch zu keiner anderen Bewertung. Ergebnis war hier, dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen durch das Vorhaben auf die in Rede stehenden Arten ausgeschlossen werden können. Auch dieses Ergebnis macht sich die Genehmigungsbehörde nach erfolgter Prüfung zu Eigen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Belangen im Einklang steht. Die gegenteiligen Einwendungen treffen nicht zu.

2.2.12 Natura 2000 Gebietsschutz

Dem gegenständlichen Vorhaben am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete

FFH-Gebiete

- 3825-301 Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg, ca. 0,13 km westlich des Anlagenstandortes

Vogelschutzgebiet

- 3825-401 Hildesheimer Wald, ca. 3,7 km südwestlich des Anlagenstandortes

Das FFH-Gebiet DE 3825-301 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ weist eine Größe von etwa 785 ha auf und besteht aus zwei räumlich getrennten Teilflächen, die im Westen an das Stadtgebiet von Hildesheim grenzen. Das EU-Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ weist eine Größe von 1.246,4 ha auf und besteht aus großflächigen, strukturreichen Laubmischwaldbeständen südwestlich des Stadtgebietes von Hildesheim. Das Gebiet überschneidet sich z. T. mit dem FFH-Gebiet „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“.

Gemäß § 34 Abs. 1 des BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Die Vorprüfung ist der erste Abschnitt der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie dient der Aussage, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes werden verursacht, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der Biotope, Habitate und Funktionsräume hat, welche in den Erhaltungszielen für dieses Gebiet festgelegt wurden. Erhaltungsziele für ein FFH-Gebiet sind nach § 7 Nr. 9 BNatSchG Erhaltung und Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der FFH-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich offensichtlich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen bzw. bestehen Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Beeinträchtigungen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhalts eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Der Betreiber hat die Betroffenheit der genannten Natura 2000-Gebiete einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unterzogen. Sie kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen bestehen und daher aus Sicht des Fachgutachters kein vertiefender Prüfungsbedarf im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Die Genehmigungsbehörde teilt nach der durchgeführten Prüfung diese Einschätzung und macht sich die diesbezüglichen fachgutachterlichen Ausführungen zu Eigen. Auf die Ausführungen zur FFH-Vorprüfung in Kapitel 11 des UVP-Berichts (Kapitel 17.1.10 der Antragsunterlagen) wird verwiesen. Die Überschrift des Kapitels lautet "Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete". Das Ergebnis der Prüfung findet sich in Kapitel 11.8 des UVP-Berichts.

Ausgehend von dem soeben Gesagten ist folgendes festzuhalten:

Hinsichtlich der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Anlagenstandort nur die luftpfadgebundenen Schadstoffe von Bedeutung.

Beeinträchtigungen können durch:

- Säure- und Stickstoffdepositionen
- gasförmige Luftschadstoffe
- Schwermetalldepositionen

entstehen, die sich auf Pflanzen, Tiere und Oberflächengewässer der Schutzgebiete auswirken könnten.

Innerhalb des nach TA Luft festgesetzten Untersuchungsgebietes befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, nämlich das FFH-Gebiet DE 3825-301 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finckenberg“.

Für dieses Gebiet wurde untersucht, ob Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes im Umfeld der Anlage bestehen. Auf Basis des Standarddatenbogens des Natura 2000-Gebietes und unter Anwendung der TA Luft wurden für die Stoffeinträge spezifische Beurteilungswerte bewertet. Auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Immissionsprognose für die geplante Anlage konnte festgestellt werden, dass die Zusatzbelastungen für Stickstoff- und Säuredeposition unterhalb der Beurteilungswerte der TA Luft liegen. Die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge in FFH-Gebieten von $0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ und für Säureeinträge von $0,04 \text{ keq/ha} \cdot \text{a}$ wird in den nahegelegenen Beurteilungspunkten unterschritten. Sowohl hinsichtlich der Emission von gasförmigen Luftschadstoffen als auch hinsichtlich der Schadstoffdeposition sind durch die geplante Anlage irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten. Die geplante Anlage ist in Bezug auf das Natura 2000-Gebiet somit nicht immissionsrelevant.

Soweit Zweifel an der Richtigkeit der angewendeten Abschneidekriterien erhoben worden sind, sind diese als unbegründet zurückzuweisen. Denn nach der Systematik der Nr. 4.8 i. V. m. Anhang 8 der TA Luft sowie dem Willen des Regelungsgebers handelt es sich bei den Werten von $0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ und $0,04 \text{ keq/ha} \cdot \text{a}$ um Abschneidewerte (BR-Drs. 767/20, S. 46 ff.; BR-Drs.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

314/21 S. 111). Im Übrigen werden vorliegend die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannten Abschneidewerte unterschritten (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019, Az. 7 C 27.17, Rn. 31 ff. i. V. m. Rn. 42, juris).

2.2.13 Naturschutz

Die Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg hat das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme geprüft.

Danach sind gemäß Immissionsprognose durch die zu erwartenden Emissionen der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Ökosysteme (Wald) aufgrund der Einwirkung von Ammoniak bzw. Stickstoffdeposition zu erwarten. Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Dem von der Niedersächsischen Landesforsten hervorgebrachten Hinweis, dass es für das Zutreffen der Immissionsprognose erforderlich ist, dass die in der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz vom 05.12.2022 [Auftrags-Nr. 8000707124 / 222IPG122_Rev.1] ermittelten Schornsteinhöhe von 45 m auch umgesetzt wird, wurde mit der Nebenbestimmung 2.20 Rechnung getragen.

Im UVP-Bericht wurden durch die Antragstellerin Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie auf besonders oder streng geschützte Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG vorgelegt. Diese Angaben wurden im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV bewertet.

Dabei wurde festgestellt, dass das Vorhaben Errichtung und Betrieb der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) Hildesheim keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben kann, welche diese hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen vermögen, sodass eine Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich war.

Auch lassen die beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens eine Relevanz im Hinblick auf die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erkennen, sodass es der Prüfung einer Ausnahme oder Befreiung i. S. d. § 45 Abs. 7 und § 67 Abs. 2 BNatSchG nicht bedurfte.

2.2.14 Betriebseinstellung

Ordnungsgemäßer Zustand des Betriebsgrundstücks

Im Falle der Betriebseinstellung hat der Antragsteller in den Antragsunterlagen erklärt, dass er seiner Pflicht aus § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen i. S. d. Vorschrift treffen wird. Auf die Ausführungen des Antragstellers in Kapitel 8.1 des Genehmigungsantrages wird insofern verwiesen.

Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht

Gemäß § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG (Antragsunterlagen) einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der AZB dient der rechtzeitigen Erhebung eines Befundes, der nach der Einstellung des Anlagenbetriebs im Hinblick auf die Rückführungspflicht des Betreibers aus § 5 Abs. 4 BImSchG bedeutsam wird. Dem AZB kommt somit eine Beweissicherungsfunktion zu.

Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage“ mit Datum vom 29.03.2023, Projektnummer 2022_C080 ist Teil der Antragsunterlagen.

Der AZB liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung noch nicht vor. Dem Antragsteller wird eingeräumt, den AZB bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzureichen.

Da bei Erteilung des Genehmigungsbescheides der AZB noch nicht vorliegt, ist eine entsprechende Bedingung in den Bescheid aufgenommen worden, dass die geänderte Anlage erst nach Vorlage des AZB und Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Betrieb genommen werden darf, § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV.

Ein Auflagenvorbehalt wurde aufgenommen, um Erkenntnisse, die aus der Erstellung des AZB's resultieren, hier insbesondere auf die Überwachung von Boden und Grundwasser bezogen, näher festzulegen. Das hierfür nach § 12 Abs. 2 a BImSchG erforderliche Einverständnis des Antragstellers liegt vor.

3 Behandlung der Einwendungen

Die im Verfahren gegen das gegenständliche Vorhaben erhobenen Einwendungen werden im vorliegenden Bescheid nicht gesondert behandelt. Sie wurden bereits im Rahmen der vorstehenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu den Genehmigungsvoraussetzungen mit angesprochen und abgearbeitet. Zum Teil wurden die erhobenen Einwendungen bzw. die darin enthaltenen Hinweise im Rahmen der Entscheidung einschließlich Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Im Übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Den im Verfahren gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen kommt deshalb vornehmlich die Funktion zu, zur Aufklärung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage beizutragen.

Soweit die Betroffenheit subjektiver Rechte durch das Vorhaben geltend gemacht wurde (insbesondere in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht), war diese Gegenstand der fachgesetzlichen Prüfung. Einer davon losgelösten, eigenständigen Entscheidung über die betreffenden Einwendungen (etwa in Form einer Abwägung) bedurfte es nicht.

Schließlich ist in Bezug auf einzelne Einwendungen (Sicherheit des Straßenverkehrs, Immissionsschutz in Bezug auf den Straßenverkehr/Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, (vermeintliche) Wertminderung von Grundstücken usw.) festzustellen, dass mit ihnen Aspekte angesprochen wurden, die nicht zum Prüf- und Entscheidungsprogramm der Immissionsschutzbehörde gehören und deshalb für die vorliegende Entscheidung nicht relevant waren.

4 Festgesetzte Nebenbestimmungen

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen beruhen zum einen auf § 12 BImSchG und zum anderen auf den jeweiligen fachgesetzlichen Ermächtigungen für die eingeschlossenen Entscheidungen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, insbesondere der Festlegung konkreter Immissionsrichtwerte, wird die Einhaltung der Betreiberpflichten nach §§ 5 und 6 BImSchG flankierend sichergestellt und die behördliche Überwachung gewährleistet.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9a, 30173 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrage

■

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
1 Entscheidung	1
2 Gegenstand der Genehmigung	1
3 Standort der Anlage:	2
4 Konzentrationswirkung	3
5 Befreiungen / Abweichungen / Ausnahmen / Erleichterungen	3
6 Ausnahme gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV	3
7 Bedingungen	3
8 Kostenentscheidung	4
II. Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Anforderungen	5
2. Immissionsschutz	5
3. Abfallrecht	14
4. Anlagensicherheit	16
5. Arbeitsschutz	17
6. Baurecht / Brandschutz	18
7. Bodenschutz	19
8. Abwasser	19
9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20
10. Naturschutz	20
11. Betriebseinstellung	21
III. Hinweise	21
1. Allgemeines	21
2. Ausgangszustandsbericht	22
3. Abfall	22
4. Immissionsschutz	22
5. Arbeitsschutz	23
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	23
7. Bauordnung	23
8. Bodenschutz	24
9. Abwasser	24
10. Naturschutz	25
11. Denkmalschutz	25
12. Wasserstraßen-Neubauamt Hannover	25
IV. Begründung	25
1. Sachverhalt/Verfahrensablauf	25

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

2. Genehmigungsvoraussetzungen	27
2.1 Formell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen	27
2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit	27
2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	27
2.2 Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen	40
2.2.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	40
2.2.2 Bauplanungsrecht, Baurecht, Brandschutz	41
2.2.3 Immissionsschutz	41
2.2.4 Sonstige Emissionen und Immissionen, Energieeffizienz	43
2.2.5 Anlagensicherheit	43
2.2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	43
2.2.7 Gewässerschutz	43
2.2.8 Abwasser	44
2.2.9 Abfall	45
2.2.10 Arbeitsschutz	46
2.2.11 Artenschutz	47
2.2.12 Natura 2000 Gebietsschutz	48
2.2.13 Naturschutz	50
2.2.14 Betriebseinstellung	50
3 Behandlung der Einwendungen	51
4 Festgesetzte Nebenbestimmungen	51
5 Gesamtergebnis	52
V. Kostenlastentscheidung	52
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	52
Anlage 1: Inhaltsverzeichnis	53
Anlage 2: Antragsunterlagen	55
Anlage 3: Muster Bürgschaftsurkunde	59

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Anlage 2: Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

		Anzahl der Blätter
	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	8
Abschnitt 1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG	8
1.2	Kurzbeschreibung	48
1.3	Sonstiges	9
Abschnitt 2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	2
2.2	Amtliche Karte 1:5.000	1
2.3	Liegenschaftskarte	1
2.3.1	Flurstücknachweis	1
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	4
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	2
2.6	Sonstiges	-
Abschnitt 3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	47
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	4
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	25
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	24
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	19
3.6	Maschinenaufstellungspläne	18
3.7	Maschinenzeichnungen	1
3.8	Fließbilder	-
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	2
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	32
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	1
3.9	Sonstiges	-
Abschnitt 4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	4
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	8
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
4.7	Sonstige Emissionen	-
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	2
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

		Anzahl der Blätter
4.10	Sonstiges	-
Abschnitt 5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	10
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	10
5.5	Sonstiges	-
Abschnitt 6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	16
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	-
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	-
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	-
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	-
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	-
6.3	Sicherheitsbericht	-
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	-
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	18
Abschnitt 7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	15
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	3
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	1
7.4	Sonstiges	-
Abschnitt 8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	4
8.2	Sonstiges	-
Abschnitt 9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	5
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	1
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	3
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	1
9.6	Sonstiges	69
Abschnitt 10		
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	3
10.2	Entwässerungsplan	2
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	4
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

		Anzahl der Blätter
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	1
10.10	Abwasserbehandlung	-
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	-
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	-
Abschnitt 11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	6
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	39
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	4
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	10
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	40
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	-
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteanlagen)	5
11.8	Sonstiges Beispielhafte Anlagendokumentation nach AwSV	8
Abschnitt 12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	5
12.2	Lagepläne	6
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	92
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	44
12.5	Berechnungen/Nachweise	1
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes	1
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl	1
12.5.3	Berechnung der Vollgeschosse	1
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze	1
12.5.5	Berechnung der Netto-Raumfläche	-
12.5.6	Berechnung des Rohbauwertes	-
12.6	Bautechnische Nachweise	-
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	1
12.6.2	Ausführungszeichnungen	-
12.6.3	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer	-
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	168
12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	146
12.8	Weitere wichtige Dokumente	-
12.8.1	Bauvorlageberechtigung	2
12.8.2	Vollmacht	2
12.8.3	Erklärung der Anerkennung nach § 33 BauGB	-
12.9	Sonstiges	21
Abschnitt 13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen	2
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	17

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

		Anzahl der Blätter
13.5	Sonstiges	-
Abschnitt 14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	-
14.4	Sonstiges	-
Abschnitt 15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	-
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	-
15.3	Sonstiges	-
Abschnitt 16		
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV	3
Abschnitt 17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	
	Immissionsprognose gemäß TA Luft	86
	Schallimmissionsprognose	19
	Schallgutachten	
	Schallgutachten Anhänge	145
	Sicherheitstechnische Stellungnahme (Ex-Schutz)	28
	Biotoptypen- und Flora-Kartierung für das Vorhaben zur geplanten Klärschlammverbrennung im Hildesheimer Hafen	8
	Untersuchung des Plangebietes MKVA Hildesheim auf die Nutzung durch Fledermäuse	18
	Faunistische Kartierungen zur Erfassung des Vorkommens von Brutvögeln und Reptilien	24
	Errichtung einer Monoklärschlammverbrennungsanlage im Hildesheimer Hafen Erfassung der Heuschreckenfauna	9
	Artenschutzfachbeitrag	21
	UVP-Bericht	169
	Unmittelbare Wirkung von BVT-Schlussfolgerungen gem. Richtlinie 2010/75/EU	7
	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	16
	Gutachterliche Stellungnahme zur Mitbehandlung der Brüden aus der Schlamm Trocknung in der Kläranlage Hildesheim	27

Anlage 3: Muster Bürgschaftsurkunde

Bürgschaftsurkunde

Sicherungsnehmer

Land Niedersachsen
vertr. d. d. Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Anlagenbetreiber

Empty rectangular box for Anlagenbetreiber.

Sicherungsgeber/ Bürge

Empty rectangular box for Sicherungsgeber/ Bürge.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Dem Anlagenbetreiber ist die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

.....
.....

(nähere Bezeichnung und exakter Standort der Anlage)

durch den Sicherungsnehmer mit Bescheid vom,

Aktenzeichenunter der Bedingung erteilt worden, noch vor Inbetriebnahme der von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen eine Sicherheit nach § 12 Abs. 1 S. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form einer Bürgschaft zu erbringen (Punkt ... des Genehmigungsbescheides).

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist für den Fall der Entstehung der nach dieser Vorschrift aufzuwendenden Schutz-, Gefahrenabwehr-, Vorsorge-, Beseitigungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zugunsten des Sicherungsnehmers eine Bürgschaft einzuholen.

Dafür übernimmt der Sicherungsgeber/Bürge für den Anlagenbetreiber eine Bürgschaft und verpflichtet sich den Betrag

in Höhe von,

in Worten:

zur Erfüllung der Pflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz an den Sicherungsnehmer zu zahlen.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Sicherungsnehmer zu hinterlegen.

Der Sicherungsgeber verbürgt sich

- unbedingt,
- unbefristet,
- selbstschuldnerisch nach § 773 BGB und
- unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.

Der Gerichtsstand ist Hannover.

Ort, Datum

Unterschrift